Geschichte der Juden

in England

im XI. und XII. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation,

verfaßt und

der philosophischen Fakultät zu Leipzig

behufs

Erlangung der phil. Doctorwürde

vorgelegt von

Salomon Goldschmidt.

Berlin.

Druck von H. Itzkowski, Gr. Hamburgerstr. 18-19.

1886.

Geschichte der Juden

in England

im XI. und XII. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation,

verfaßt und

der philosophischen Fakultät zu Leipzig

behufs

Erlangung der phil. Doctorwürde

vorgelegt von

Salomon Goldschmidt.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Berlin.

Druck von H. Itzkowski, Gr. Hamburgerstr. 18-19.

1886.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545817_0211

Vorwort.

Die jüdische Geschichtsschreibung war bis vor wenigen Jahren noch mehr eine literarhistorische Uebersicht über die Entwickelung des jüdischen Stammes unter den christlichen und muhammedanischen Völkern als eine rein historische Beleuchtung der jüdischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern. Eine wirkliche „Geschichte" der Juden ist nur dann möglich, wenn durch specielle Untersuchungen und Darstellungen die Verhältnisse der Juden in den einzelnen Ländern und Städten klargelegt werden, wenn durch detaillirte Forschungen die Grundlage für die allgemeine Geschichte des Judenthums gewonnen wird. Diesem Zwecke soll auch die vorliegende Arbeit dienen, sie soll die Verhältnisse der Juden in England nach den Quellen darstellen. Dem Verfasser haben nicht viele Vorarbeiten vorgelegen. Eine Specialschrift in deutscher Sprache ist über das Thema noch nicht erschienen und von den wenigen Darstellungen der Engländer hat der Verfasser nur zwei bekommen können, von denen eine fast vollständig unbrauchbar war. Dies Buch von Torey ist benutzt und an vielen Stellen ergänzt und berichtigt worden, die zweite Darstellung ist die von Margoliouth: History of The Jews in Great-Britain. Die wenigen Daten, die sich bei Grätz und bei Cassel (Ersch und Gruber) finden, sind benutzt und an einigen Stellen, nach der Ansicht des Verfassers, berichtigt worden. Einzelne Aufsätze und Abhandlungen, die in eng-

lischen Zeitschriften erschienen sind, sind dem Verfasser nicht zugänglich gewesen. Der Vollständigkeit wegen seien auch diese Aufsätze hier angegeben. Daris: The mediaeval Jews of Lincoln. Dann einzelne Aufsätze wie Jewish Chronicle. Aus dem Jahre 1881: The Jews of York. Aus dem Jahre 1882: In Nr.. 700 The carly history of Jews of Southampton. Im Uebrigen ist der Verfasser überall auf die Original-Quellen zurückgegangen und hat sich auch bemüht, die neuesten Ausgaben der Schriftsteller für seine Arbeit zu benutzen. Die urkundlichen Aufzeichnungen, die in dieser Arbeit, so weit sie gedruckt vorliegen, verwerthet sind, sind bis jetzt überhaupt noch nicht benutzt worden. Der Verfasser ist sich bewußt, daß die Arbeit keine erschöpfende Darstellung bietet, hofft aber doch, daß durch dieselbe die Geschichte der Juden auf dem britischen Eilande besser und klarer erkannt werden wird, als dies bisher der Fall war.

Erstes Kapitel.

Wie fast in allen Ländern Europa's, so läßt sich auch in England der Zeitpunkt nicht genau bestimmen, an welchem die Juden sich zum ersten Male in größerer Anzahl dort niedergelassen haben. Man darf wohl die Vermuthung aussprechen, daß die Juden zu der Zeit, wo Rom seine Legionen nach Britannien schickte, zugleich mit den römischen Kriegsheeren hinübergezogen seien, dort Handelsverbindungen angeknüpft, und etwa auf diese Weise eine jüdische Handelskolonie in London begründet haben. Schon lange vor der Eroberung Englands durch die Normannen bewohnten die Juden das ganze Frankreich, waren namentlich in den großen Hafenplätzen Marseille und Toulouse in großer Masse vorhanden und fast die ausschließlichen Vermittler des Weltverkehrs[1]). Ist da nicht die Annahme gerechtfertigt, daß sie ihren Handel nach dem so nahen England schon in frühester Zeit ausgedehnt haben? Doch ist und bleibt dies nur eine Vermuthung, da die Quellen der angelsächsischen Periode uns mit keinem Worte berichten, wann Juden zum ersten Male nach England gekommen sind. Die einzigen Zeugnisse, die wir darüber besitzen, daß Juden vor 1066 in England ansässig waren, sind die kirchlichen Gesetzbücher der Erzbischöfe von Canterbury

[1]) Gregor v. Tours: de gloria confessorum cap. 97. Monachus Sangallensis II c. 14. (Mon. Germ. S. S. II p. 757). Cumque visis navibus alii Judeos, alii vero Africanos, alii Brittannos mercatons esse dicerent.

und York und eine Urkunde des Königs Witglaff von Mercia. Die kirchlichen Straf- und Gesetzbücher hatten jedenfalls für die betreffende Kirchenprovinz Gesetzeskraft, in welcher sie erlassen wurden, und darum können wir aus ihren Bestimmungen über die Juden sowohl auf deren Vorhandensein in den betreffenden Provinzen als auch auf ihren Verkehr mit ihren christlichen Mitbürgern berechtigte Schlüsse ziehen.

Da sind zunächst die Bestimmungen des Erzbischofs Theodorus von Canterbury[2]), die er in seinem „Liber poenitentialis“[3]) veröffentlicht hat. Es sind zum Theil Beschlüsse der älteren und ältesten Concilien, die hier für die Provinz Canterbury besonders veröffentlicht wurden. So verbot er unter strengen Strafen das Feiern des Osterfestes am 14. des Monats, an dem Tage also, wo die Juden in jedem Jahre ihr Passah feiern; wer sich in dieser Weise gegen die Bestimmungen des Nicäanischen Concils verginge, sollte sein Leben lang von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein[4]). Kein Christ darf von einem Juden ungesäuerte Brode annehmen oder an seinen gottesdienstlichen Verrichtungen theilnehmen, wenn er nicht vierzig Tage dieses Vergehen bei Wasser und Brod büßen will[5]). Mit den strengsten Strafen belegte er jeden engeren Verkehr zwischen Christen und Juden. Eine Christin, die von einem Juden uneheliche Kinder geboren, mußte eine Buße von zwölf Jahren auf sich

---

[2]) Theodorus wurde im Jahre 669 Erzbischof von Canterbury. Beda: historia ecclesiastica lib. IV cap. 1. Gervasius: Actus Pontificum ed. Stubbs II p. 338. Er hatte den bischöflichen Sitz 22 Jahre inne und starb im Alter von 88 Jahren. Gervasius l. c. p. 342.

[3]) Gedruckt in Ancient laws and institutes of England ed. Benjamin Thorpe (Record-Commission 1840).

[4]) Theodori liber poenitentialis cap. XXX §. 4. Anc. laws etc. p. 295. Vielleicht bezieht sich hierauf die Stelle des Beda: hist. eccl. IV, 2, wo es von Theodorus heißt: Rectum enim vivendi ordinem et Pascha celebrandi Adriano cooperante disseminabat.

[5]) Theodorus l. c. cap. XLII §. 1. Anc. laws etc. p. 300. Das impietates läßt sich nur auf die gottesdienstlichen Verrichtungen der Juden in Synagoge und Haus beziehen.

nehmen; war sie von dem Juden vergewaltigt worden, so mußte sie ihr Vergehen fünf Jahre büßen. Hatte sie aber freiwillig das Verbrechen begangen, oder gar Geschenke dafür empfangen, so wurde sie ein ganzes Jahr von der Kirche getrennt und zu einer Buße von neun Jahren verurtheilt [6]). Niemand darf einen christlichen Sklaven an einen Juden verkaufen und ihn so seinem angeborenen Glauben abtrünnig machen. Denn die Kirchenfürsten fürchteten nichts so sehr, als den Einfluß des jüdischen Hauses, der jüdischen Familie auf die religiöse Ueberzeugungstreue ihrer christlichen Untergebenen. Hatte Jemand einen Christen an einen Juden verkauft, so mußte er ihn wieder auslösen, wenn er nach seinem Tode eines christlichen Begräbnisses theilhaftig werden wollte. Für den aber, dem es nicht möglich war, einen verkauften Sklaven wiederauszulösen, bestimmte er andere harte und strenge Strafen [7]).

Der Erzbischof Egbert von York, welcher von 735—766 dieses Erzbisthum verwaltete, wiederholte in seinen Excerptiones [8]) einige von den Bestimmungen, die Theodorus für seine Provinz bereits ein Jahrhundert vorher erlassen hatte, namentlich verbot er bei Strafe des Bannes, einen Christen an einen Juden als Sklaven zu verkaufen [9]). Außerdem wiederholte er das Verbot des Concils von Laodicea, nach welchem kein Christ an dem Gastmahl eines Juden theilnehmen durfte [10]). Diese wenigen kirchlichen Verordnungen gestatten uns doch den Schluß, daß die Juden in größerer Anzahl in England

---

[6]) Theodorus l. c. XVI §. 35. Anc. laws etc. p. 285. Wie gefährlich ihm der eheliche Verkehr zwischen Juden und Christen erschien, beweisen die strengen Strafen, welche im Vergleich mit denjenigen, die für dieselben Vergehen mit Heiden von ihm festgesetzt wurden, um so härter erscheinen.

[7]) Theodorus l. c. XLII 8, 3.

[8]) Excerptiones Eiberti archiepiscopi Eboracensis, ebenfalls gedruckt in Ancient laws and institutes of England.

[9]) Ibid. Artikel 150.

[10]) Ibid. Artikel 147.

vorhanden waren, und wie in allen Ländern so auch hier in einen ziemlich engen Verkehr mit den Christen getreten waren.

Eine Nachricht, die wir aus jener Zeit besitzen, zeigt uns auch, daß die Juden Landbesitz in England erwerben durften. Denn in einer Urkunde des Königs Witglaff von Mercia vom Jahre 833 werden den Mönchen des Klosters Croyland alle die Besitzungen bestätigt, welche ihnen von den früheren Königen von Mercia, von Fürsten oder anderen gläubigen Christen verliehen worden sind, daneben auch diejenigen, welche sie von den Juden als Geschenk, Pfand oder sonst erhalten hatten[11]).

Diese drei Zeugnisse sind in der That die einzigen[12]) Nachrichten, die sich über den Aufenthalt der Juden vor der Eroberung erhalten haben; sie zeigen uns, daß sie mindestens um die Mitte des siebenten Jahrhunderts schon in größerer Anzahl in England ansässig waren.

---

[11]) Die Urkunde ist datirt vom Feste des heil. Augustin des Jahres 833 und ist überliefert in Ingulphi: Historia abbatiae Croylandensis bei John Fell: Rerum Anglicarum Scriptores Veteres Tom. I p. 9. Der Passus lautet: confirmo etiam dicto monasterio omnes terras et tenementa, possessiones et larum peculia, qua praedecessores mei Reges Merciorum et eorum proceres vel alii fideles Christiani sive Judaei dictis monachis dederunt, vendiderunt vel invadiaverunt ant aliquo modo in perpetuam possessionem tradiderunt.

[12]) Man hat früher auch ein Gesetz Eduard des Bekenners als Beleg dafür anführen wollen, daß die Juden vor Wilhelm dem Eroberer in England ansässig waren. Jedoch dieses Gesetz gehört in eine Gesetzsammlung aus der Zeit Heinrich's II., hat also für diese Frage gar keine Beweiskraft. Vergl. Note 39.

Zweites Kapitel.

Von dem Regierungsantritt Wilhelm I. bis zum Tode Stephans von Blois.

Mit dem Regierungsantritt Wilhelms von der Normandie kamen, wie die Quellen allgemein berichten, Juden in großen Massen nach England. Wilhelm hatte in seinen Erblanden die große Bedeutung erkannt, welche die Juden durch ihre Verbindungen auf der ganzen Erde für den Handel und Weltverkehr hatten, wieviel sie zum Wohlstande und zur Blüthe derjenigen Länder beitrugen, in denen sie nicht nur wohnen, sondern ihre Kräfte auch frei entfalten durften, und darum sah er es nicht ungern, daß dieses nützliche Element sich auch nach seinen neuerworbenen Besitzungen hin verpflanzte. Die Juden ließen sich in den allergrößten Städten des Landes nieder, wo der bedeutende Handel und rege Verkehr ihnen die Möglichkeit bot, im In- und Auslande sich schnell große Reichthümer zu erwerben. Wir haben zwar keine genauen Nachrichten über alle Städte, in denen sie sich zur Zeit Wilhelms niedergelassen haben, nur über einige, wie London, Oxford, Stamford sind uns ein paar dürre Notizen in den Aufzeichnungen der Stadtchroniſten enthalten, die die Einrichtungen und Alterthümer ihrer Städte erst viele Jahrhunderte später beschrieben haben. Zunächst werden sie sich in dem Haupthandelsplatz des Landes, in London, niedergelassen haben, von wo sie sich dann in dem ganzen Königreiche verbreiteten. In allen Städten, haben sie sich jedenfalls von vorn herein auf bestimmte Stadttheile beschränkt, in welchen sie ihre Synagogen und Lehrhäuser bauten und alle die Anstalten einrichteten, welche zum religiös-jüdischen Leben nothwendig gehörten. Zwar wird uns nur von Judenvierteln in London und Oxford berichtet, man würde

aber sehr fehl gehen, wenn man die Existenz solcher Judenviertel in den anderen Städten leugnen wollte.

Die eigentliche Jewry in London grenzte an die Parochieen St. Olave, St. Michael und andere Kirchspiele der Residenz[13]). In dem Judenviertel Londons stand die Parochialkirche von St. Olave, während die Synagogen der Juden sich in den verschiedenen, angrenzenden Stadttheilen befanden. So war die Stephans-Kirche ehemals eine jüdische Synagoge, und viele jüdische Bethäuser sind später in Speicher und Kaufhäuser verwandelt worden[14]). In London befand sich auch der Central-Begräbnißplatz der Juden, auf welchem die Leichen aus dem ganzen Königreiche bestattet wurden. Denn in der ältesten Zeit war es den Juden in England nicht erlaubt, in den einzelnen Städten, in denen sie wohnten, eigene Begräbnißplätze anzulegen, sondern die Leichen mußten oft Tage lang zu Wagen nach London geführt werden[15]). Dieser Begräbnißplatz lag, westlich vom St. Giles-Kirchhof, in dem Stadttheile Cripplegate, und wurde noch Jahrhunderte nachher „der Judengarten" genannt[16]).

In Oxford bewohnten sie drei Kirchspiele St. Martin, St. Eduard und St. Aldate, welche auch die „alte und neue Judenstadt" genannt wurden[17]). Hier stand ihre Synagoge

---

[13]) Stow: Survey of London p. 105.

[14]) So berichtet derselbe Schriftsteller l. c. p. 104, daß in Lothbury, einer Straße der Parochie St. Olave, wo die Schmelzer und Gießer ihre Werkstätten hatten, und die wegen des Qualmes und Dunstes von wenigen Leuten betreten wurde, die Synagoge der Juden sich befunden habe. Dieselbe ist 1262 von den Bürgern Londons zerstört und 1273 den Brüdern »de poenitentia Jesu« oder den „Sack-Brüdern" als Wohnort angewiesen worden.

[15]) Stow: Survey of London p. 113. Dieses Grundstück verblieb den Juden als Eigenthum bis zu ihrer Verbannung und wurde nachher zum Bau von Villen verkauft.

[16]) Vergl. Gesta Regis Henrici Secundi Benedicti abbatis ed. W. Stubbs I p. 182. Hoveden, Annales ed. Stubbs II p. 137.

[17]) Tovey: Anglia Judaica (Oxford 1733) p. 8. Woods: Historiae et antiquitates Oxonienses.

hier hatten sie auch ein öffentliches Lehrhaus, in welchem die Rabbiner der Gemeinde nicht nur Juden, sondern auch Christen, und besonders die christlichen Studenten der Universität in hebräischer Wissenschaft und Sprache unterrichteten. Aehnlich lauten auch die Nachrichten aus Stamford, wo sie sich um 1068 niederließen. Sie bauten Synagogen und Schulen, in welchen bedeutende Männer über hebräische Disziplinen öffentlich vortrugen, legten sich auch eine große Bibliothek an, die später zur Zeit ihrer Verbannung in den Besitz eines benachbarten Klosters überging[18]).

König Wihlelm hinderte die Juden durchaus nicht, ihre Kräfte zu entfalten und ihre Geschäfte über das ganze Land und über die Grenzen desselben auszudehnen. Der Normannenherzog hatte während seiner ganzen Regierung mit aufrührerischen Angelsachsen zu kämpfen, seine kaum errungene Herrschaft auf allen Seiten zu vertheidigen und auch sein Erbland, die Normandie, gegen die Uebergriffe seines Lehnsherrn, des Königs von Frankreich, zu schützen, so daß ihm wohl wenig Zeit blieb, sich mit den Verhältnissen der Juden näher zu beschäftigen und beschränkende Gesetze gegen sie zu erlassen. Es ist merkwürdig, daß auch die Geistlichkeit Englands auf den zahlreichen Synoden sich mit jüdischen Verhältnissen gar nicht beschäftigte. Es liegt dies an der eigenthümlichen Stellung, welche die Geistlichen in England einnahmen. Während in den Staaten des Festlands wie z. B. in Spanien die Concilien den Königen die Gesetze dictirten, während dort die geistliche Macht weit über der weltlichen stand, so war das Verhältniß in England gerade umgekehrt. Hier war es das Streben der Herrscher, dem Clerus keine allzugroßen Privilegien zu gewähren und die Prälaten mußten lange ringen, bis sie einen auch nur nennenswerthen Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten gewannen. Darum konnten die Geistlichen Englands auf ihren Ver-

[18]) Peck: Antiquarian Annals of the town of Stamford (II. edition 1727) lib. IV. cap. II. p. 2 und Peck: l. c. lib. IX, c. 14. Leland: Comment. p. 321).

sammlungen keine Bestimmungen gegen die Juden erlassen, weil sie nicht sicher darauf rechnen konnten, daß der König sie gutheißen und zur Ausführung bringen werde. Dagegen haben auswärtige Kirchenversammlungen öfters Bestimmungen getroffen, die auch von den Königen Englands zum Gesetz erhoben wurden. So bestimmte das Concil von Rouen im Jahre 1074 im XIV. Canon, „daß die älteren Gesetze über die Juden entschieden aufrecht erhalten werden müßten, nach welchen sie nicht nur keine christlichen Sklaven, sondern auch nicht einmal christliche Ammen halten durften." König Wilhelm, der an dieser Versammlung theilnahm, ertheilte den Bestimmungen des Concils die königliche Bestätigung und verlieh ihnen Gesetzeskraft für alle seine Lande, also auch für England. Daß dieser Canon, trotzdem er vom Könige sanctionirt worden war und Gesetzeskraft erlangt hatte, doch seine Wirkung verfehlte und öfters nicht befolgt wurde, zeigt schon der Umstand, daß er auf späteren Concilien wiederholt werden mußte. So ging es mit allen Concilienbeschlüssen, die die Scheidewand zwischen Juden und Christen aufrichten wollten, sie wurden vom Volke wenig beachtet, und die Päpste sahen sich genöthigt, mit großem Nachdruck die Ausführung ihrer Verordnungen den Fürsten und dem Volke einzuschärfen. Wir wissen übrigens aus späterer Zeit, daß das Zeugniß einer Christin deswegen als ungültig angesehen wurde, weil sie diesem Canon entgegengehandelt hatte[19]).

Weniger schon konnten die englischen Geistlichen mit dem Sohne Wilhelms, Wilhelm Rufus zufrieden sein, der das Judenthum in merkwürdiger Weise begünstigte. Er veranstaltete in London eine öffentliche Disputation zwischen jüdischen Gelehrten und einigen Bischöfen, und schwur beim

---

[19]) Bessin: Concilia Rotomagensis provinciae (Rouen 1717) p. 66. Daß dieses Verbot noch über ein Jahrhundert später in Kraft war, zeigt die Stelle bei Ricardus Divisiensis: De rebus gestis Ricardi I. ed. Stevenson (1838) p. 64. Dort wurde eine christliche Frau nicht als vollgültige Zeugin angesehen »quae contra Canones in eadem domo nutrierat Judaeolos.

heiligen Lucas — es war dies sein gewöhnlicher Schwur — sich demjenigen Bekenntniß selbst anschließen zu wollen, welches in der Disputation durch bessere Vernunftgründe vertheidigt werden würde. Die geistlichen Schriftsteller, welche uns diese Begebenheiten berichten[20]) sind empört über dieses Vorgehen des Königs, der sich in der That durch seine maßlose Verachtung alles kirchlichen Lebens bei der Mitwelt sehr verhaßt gemacht hat. Der Clerus war über den Ausgang des Kampfes in großer Aufregung; man fürchtete, daß das Christenthum sowohl durch das Auftreten des Königs, wie durch einen etwaigen Sieg der Gegner bei seinen Anhängern an Autorität verlieren könnte, — aber, so berichten wenigstens die geistlichen Schriftsteller, die Bischöfe siegten, und mit Donner und Blitz zeugte Gott selbst für die Wahrheit des christlichen Glaubens. Die Juden behaupteten allerdings, nur durch Betrug, nicht aber durch Vernunftgründe besiegt zu sein. Als der König sich einst in Rouen aufhielt, kamen mehrere Juden zu ihm und klagten, daß einige ihrer Glaubensgenossen zum Christenthum übergetreten wären. Sie boten ihm reiche Geschenke, damit er diese Abtrünnigen ihrem angestammten Glauben wieder zuführen möge. Der König nahm die Geschenke an und versprach den Juden, ihren Wunsch zu erfüllen. Er ließ die Apostaten zu sich kommen und zwang sie durch Drohungen, zum Judenthum zurückzukehren[21]).

---

[20]) Wilhelm v. Malmesbury: Gesta regum Anglorum lib. IV §. 317, ed. Hardy p. 500. Eadmer: Historia novorum ed. Selden (London 1623) p. 47 berichtet nur die Vorkommnisse in Rouen.

[21]) Malmesbury a. a. O. Tovey l. c. p. 7 erzählt noch einen anderen Fall, der sich nur bei Eadmer a. a. O. findet. Ein Jude habe dem Könige 60 Mark Silber versprochen, wenn er seinen Sohn Stephan, der zum Christenthum abgefallen war, wieder dem Judenthum zuführen werde. Der König konnte aber seinen Vorsatz nicht ausführen und wollte von den schon erhaltenen 60 Mark nur die Hälfte wieder herausgeben. Diese Begebenheit ist nach Art der Schriftsteller jener Zeit von vielen Wundern begleitet. Der heilige Stephan wäre in der Gestalt eines Jünglings vom Himmel gekommen und hätte den Juden überredet,

Die Gleichgültigkeit, mit der der König alles Kirchliche behandelte, wurde vielleicht von seiner Habsucht noch übertroffen, und er verstand es die etwas reicheren Geldmittel seiner jüdischen Unterthanen für seine habsüchtigen Zwecke zu benutzen. Es ist ja allgemein bekannt, daß Wilhelm die Erzbisthümer, Bisthümer und Abteien nach dem Tode ihrer Inhaber lange unbesetzt ließ, um aus den Einkünften derselben seinen Schatz zu füllen. Der Streit zwischen ihm und dem Erzbischof Anselm von Canterbury hatte seinen Ursprung und seinen Grund einzig und allein in dieser Geldgier des Königs. Um nun möglichst viel Geld herauszuschlagen, verpachtete er die Einkünfte dieser hohen Aemter an jüdische Finanzmänner, die ihm ungeheure Pachtsummen dafür zu zahlen hatten[22]). So leisteten ihm die Juden gute Dienste, helfen ihm mit ihrem Gelde und sicherten sich so die Gunst des Königs, der ihnen, wie es scheint, während seiner ganzen Regierung ein milder und freundlicher Fürst gewesen ist.

Dieses Verhältniß zum Könige scheint auch unter der Regierung Heinrichs I. (1100—1135) dasselbe geblieben zu sein, wenigstens sind uns keine Gesetze und Verordnungen bekannt, welche der Entwickelung der jüdischen Verhältnisse hindernd in den Weg traten. Es scheint, daß die Juden unter der Regierung dieses Herrschers in ein gesetzliches, d. h. durch königliche Privilegien bestimmtes Verhältniß zum Staate getreten sind, und wenn wir die wenigen Aufzeichnungen, die sich in der einzigen uns erhaltenen Schatzkammerrolle Heinrichs I. über Juden vorfinden, mit den etwas reicheren Belegen aus der Zeit Heinrichs II. und Richards I. vergleichen, so werden wir erkennen, daß manche Gesetzesbestimmungen, die sich aus letzteren erschließen lassen, schon zur Zeit des ersten Heinrich in Kraft gewesen sind. Wir haben aus viel späterer Zeit eine Urkunde, welche uns einige An-

Christ zu werden und seinen Namen (Stephan) anzunehmen, was auch später geschah.

[22]) Peter v. Alois bei Fell: Rer. Angl. Script. vet. tom I p. 111.

deutungen über die Privilegien macht, deren die Juden unter Heinrich I. theilhaftig waren[23]). König Johann bestätigte im Jahre 1200 die Privilegien der Judenschaft und bestimmte in der Einleitung seiner Bestätigungs-Urkunde, daß die Juden in ganz England und in der Normandie wohnen dürften, und sich aller der Privilegien, Freiheiten und Gewohnheitsrechte erfreuen sollten, welche ihnen zur Zeit seines Urgroßvaters Heinrich zu Theil geworden waren[24]). Wir wissen nicht, welche Privilegien König Heinrich ihnen verliehen hat, auch sagt uns die Urkunde nichts Spezielles über die älteren Rechte der Juden[25]). Soviel aber dürfen wie doch aus diesem Passus schließen, daß Heinrich I. ebenso wie seine Vorgänger, die Juden in ihrem Handel und ihren Geschäften nicht beschränkte und ihnen die Freiheit ließ, Land- und Grundbesitz in allen Städten seines Landes zu erwerben.

Das geschäftliche Leben, dem sich die Juden mit allem Eifer hingaben, ließ sie doch die geistigen Güter ihrer Religion nicht ganz vergessen. Streben nach Bildung, sowie nach Kenntniß der religiösen Vorschriften wie der jüdisch-wissenschaftlichen Literatur läßt sich bei den damaligen Juden Englands nicht verkennen. Ihre Lehrer mußten sie von Frankreich zu sich kommen lassen, da in England selbst keine

---

[23]) Urkunde Johannes. Rotul. Chas. Aarum II Johannis No. 49 unter dem Titel: Carta Judaeorum Angliae, abgedruckt bei Madox History of the Exchequer (London 1769) vol. I p. 256. Note l.

[24]) Sciatis, nos concessisse omnibus Judaeis Angliae & Normanniae libere & honorifice habere residentiam in terra nostra et omnia illa de nobis tenenda, quae tenuerunt de rege H.(enrico) avo Patris nostri, & omnia illa, quae modo rationabiliter tenent in terris & feodis & Vadiis & Akatis suis, et quod habeant omnes Libertates & Consuetudines suas, sicut eas habuerunt tempore predicti Regis H. Avi patris nostri, melius, quietius & honorabilius.

[25]) Ob man auch zu dem Schluß berechtigt ist, daß Heinrich I. den Juden alle die Rechte verliehen hat, die weiter in der Urkunde Johann's speciell angeführt werden, wie S. Cassel in Ersch u. Gruber's Encyclopädie II, XXVII p. 116 annimmt, scheint uns doch etwas zweifelhaft. Die folgenden Artikel scheinen vielmehr ein Privileg Heinrich's II. zu sein.

Hochschulen bestanden, auf denen Meister und Lehrer des Gesetzes ausgebildet werden konnten. Diese französischen Gelehrten hielten öffentliche Vorträge für Jedermann, der sie hören wollte, und gaben damit den Lehren des Judenthums eine Verbreitung, welche den Geistlichen für das Christenthum mehr als gefährlich erschien. Man sah sich genöthigt, in Städten, wo große Gemeinden bestanden, öffentlich gegen das Judenthum predigen zu lassen. So berichtet uns der Stamforder Chronist, daß der Abt Joffrid vom Croyland im Jahre 1109 einige Mönche nach Cotenham sandte, damit sie in dem nahegelegenen Cambridge öffentlich gegen das Judenthum predigten. Zum ersten Mal werden hier Juden in Cambridge erwähnt, und doch müssen sie schon großen Einfluß erlangt haben, wenn man in dieser Weise gegen sie vorgehen mußte. Derselbe Abt schickte die „Brüder" Elsin, Fregist und Harold nach dem Kloster Wridthorst in der Nähe von Stamford mit dem Auftrage, in Stamford gegen das Judenthum zu predigen und so „den christlichen Glauben gegen den jüdischen Unglauben zu stärken[26])." Die Geistlichkeit, die unter Heinrich I. an Einfluß gewann, begann sich gegen das Judenthum zu regen, der lange zurückgehaltene Groll über die glückliche Lage der Ungläubigen, mußte jetzt zum Ausdrucke kommen, und man versuchte, mit allen möglichen Mitteln, das Volk gegen das Judenthum zu fanatisieren. Je größer der Einfluß der Geistlichen wurde, desto schärfer und energischer ihre Agitation gegen das Judenthum. Alle möglichen Beschuldigungen, wahre und unwahre, wurden unter dem Volke verbreitet, man scheute sich nicht, die lügenhaftesten Anklagen als Wahrheiten zu verkünden, um den Frieden zwischen Christen und Juden zu stören, der den Geistlichen von je her ein Dorn im Auge war. Daß man die Juden als Betrüger und Wucherer verschrie, daß man sie als Falschmünzer in den Augen des Volkes verhaßt machen

[26]) Peck: Antiquarian Annals of the town of Stamford lib. IV cap. XV p. 18, ungenau bei Margoliouth: History of the Jews in Great Britain (London 1846).

wollte, war noch nicht das Schlimmste. Den geistlichen Herren standen noch andere Mittel zur Verfügung, und sie haben im zwölften Jahrhundert öfters von ihnen Gebrauch gemacht. Unter der Regierung König Stephan's, welcher auf Heinrich I. folgte, tauchte nämlich in England das Märchen auf, daß die Juden kurz vor ihrem Osterfeste einen Christenknaben ermordet hätten, um sein Blut für das Passah-Fest zu verwenden. Es ist hier nicht der Ort, die Wahrheit oder vielmehr die Unwahrheit dieser Anklage zu beweisen, aber es dürfte nicht ohne Interesse sein, an dem Punkte, wo die Beschuldigung zum ersten Male auftaucht — denn es ist bis jetzt kein früherer Fall nachweisbar[27]) — alle Fälle von angeblichen Christenmorden zusammenstellen, die mit der jüdisch-englischen Geschichte in Beziehung stehen. Es ist in der That merkwürdig, wie oft sich die Beschuldigung in England wiederholte, und gerade diese auffallende Häufung muß alle Fälle stark verdächtigen. Unter jedem König, der während des zwölften Jahrhunderts in England das Scepter führte, sollen die Juden mindestens einmal einen Christenknaben ermordet haben, und unter Heinrich II. sind sie sogar zweimal dieses Verbrechens bezichtigt worden. Ist es dann aber nicht sehr merkwürdig, daß die Juden für die ihnen zur Last gelegten Christenmorde niemals bestraft wurden? Im zwölften Jahrhundert wenigstens findet sich keine Spur von einer Strafe, ein Umstand, der nach unserer Ansicht, gegen die Wahrheit der Beschuldigungen stark in's Gewicht fällt. Die englischen Könige haben ihre jüdischen Unterthanen niemals geschont; bot sich eine Gelegenheit, Geld zu erpressen, so ließen sie dieselbe nicht unbenutzt vorübergehen, und es ist kaum glaublich, daß sie solche Verbrechen, wie den Mord eines Christenkindes, nicht wenigstens durch hohe Geldbußen sühnen ließen. Auch sind die Einzelheiten, welche uns in zwei Fällen mitgetheilt

[27]) Der älteste Fall, der von Grätz: Geschichte der Juden VI S. 201 mitgetheilt wird, ist die Beschuldigung von Blois vom Jahre 1171, welche zu der blutigen Verfolgung führte. Dieses Ereigniß fällt fast 2 Decennien nach dem Tode Stephans.

werden, so merkwürdiger Natur, daß sie den Glauben an die Wahrheit der Anklagen stark erschüttern. Zum ersten Male taucht also die Beschuldigung unter Stephan von Blois auf, unter welchem die Juden von Norwich einen Christenknaben mit Namen William ermordet haben sollen[28]). Im Jahre 1168[29]) wiederholte sich die Anklage in Gloucester, wo uns glücklicherweise einige Einzelheiten erhalten sind[30]). Sie sind sehr wunderbar und zeigen uns ganz deutlich, wie solche Anklagen entstanden, oder vielmehr, wie sie gemacht wurden. Die Juden, so wird erzählt, stahlen einen Knaben mit Namen Harold am 21. Februar und hielten ihn bis zum 17. März verborgen. An diesem Tage kamen sehr viele Juden aus ganz England zusammen und logen den Bürgern von Gloucester vor, sie wären zu einer Beschneidungsfeier, also zu einem religiös gebotenen Feste, in so großer Zahl zusammengekommen. In der Nacht wäre dann der Knabe unter gräßlichen Qualen zu Tode gemartert worden. Aber, fügt der Chronist, dem wir diese Schilderung entnehmen, hinzu, „es war kein Christ anwesend, welcher die Qualen des Knaben mit angesehen oder sein Geschrei gehört hätte, auch haben die Juden niemals etwas verrathen[31])?" Und woher entstand die Anklage? Nach einigen Tagen wäre der Knabe aus dem Wasser gezogen worden, da hätte man seinen Körper mit Brandwunden bedeckt gefunden, Dornen auf dem Kopfe und flüssiges Wachs in den Augen und Ohren, und man vermuthete und nahm an (!), daß der Knabe erst zu Tode gemartert und dann ins Wasser geworfen worden sei. Dieser Bericht kann

---

[28]) Zuerst im Saxon Chronicle ed. Ingram p. 369, dann von fast allen Annalisten nacherzählt.

[29]) Nicht wie bei Tovey im Jahre 1160.

[30]) Historia et charrularium monasterii St. Petri Gloucestitae ed. Hart (London 1863) vol. I p. 20.

[31]) Nullus quippe Christianus interfuit, qui vel poenas ejusdem vidisset aut audisset, nec ab ullo Judaeo quidquid inde comperimus proditum esse. id. ibid.

auf Niemanden den Eindruck der Wahrhaftigkeit machen; der Berichterstatter selbst scheint nicht ganz an die Wahrheit des Erzählten glauben zu wollen, obgleich er doch an dem Orte lebte, wo die That geschehen sein soll, und demnach die sichersten und besten Berichte haben müßte. Kann man denn auch wirklich annehmen, daß es den Juden möglich war, einen Knaben zu stehlen und ihn fast einen Monat bei sich versteckt zu halten, ohne daß sie gezwungen worden wären, ihn herauszugeben? Man sieht, mit welchen plumpen Erfindungen man das niedere Volk gegen die Juden aufstachelu wollte. Zum dritten Male werden die Juden von St. Edmund im Jahre 1180 des Christenmordes beschuldigt, und zum vierten Male endlich wird die Anklage in Wincheſter erhoben, wo ein Jude einen Christenknaben getödtet haben soll, der ihm zu diesem Zweck von einem Geschäftsfreunde in Frankreich eigens zugesandt wurde[32]). In diesem Falle kommt es sogar zu einer gerichtlichen Untersuchung, aber die beiden Zeugen werden für ungültig erklärt, die Richter werden von den Juden bestochen und der Angeklagte kommt mit einer kleinen Geldstrafe davon.

Alle diese Geschichten wurden vom Volke jedenfalls geglaubt, und doch gelang es den Geistlichen nicht, die Volkswuth gegen die ihnen verhaßten Juden zu entfesseln. Es mußten noch andere Zeiten kommen, noch ganz andere Verhältnisse, bis das englische Volk sich zu gewaltsamen Schritten gegen die Juden verleiten ließ. Die religiöse Begeisterung, die sich der christlichen Welt nach den gewaltigen Kreuzespredigten bemächtigt hatte, und die in Deutschland schon am Ausgange des elften Jahrhunderts eine große Zahl jüdischer Märtyrer gefordert hatte, hatte das englische Volk in seiner Gesammtheit noch nicht ergriffen. Schon im ersten Kreuzzuge kämpften einzelne englische Ritter gegen die Sarazenen, aber das Volk war ihm im allgemeinen fern geblieben.

---

[32]) Ricardus Divisiensis: De rebus gestis Ricardi I. a. a. 1192, ed. Stevenson p. 59—64 (vergl. Anm. 19).

Auch der zweite Kreuzzug, der in die Zeit König Stephan's fällt und der von den beiden mächtigsten Fürsten des Continents unternommen wurde, weckte in England noch keine Begeisterung. So lange ein britischer König sich nicht selbst an die Spitze seines Volkes stellte und zum Zuge in's heilige Land aufforderte, so lange konnte sich die große Masse des Volkes trotz aller Kreuzpredigten und päpstlichen Ermahnungen für den heiligen Zug nicht erwärmen.

Die Kreuzzugsbegeisterung erst hat überall den Fanatismus der Christen gegen die Juden hervorgerufen, aus dem religiösen Enthusiasmus resultiren erst die Gräuelthaten des verblendeten und irregeleiteten Volkes, und darum nützten alle Erzählungen und Fabeln von ermordeten Christenkindern, mochten sie sich noch so sehr häufen, den Geistlichen für ihre Zwecke recht wenig, es sollte noch einige Zeit dauern, bis diese Ziele auch ohne diese Märchen erreicht wurden.

Wir haben uns bei diesen Anklagen und Beschuldigungen, die gegen das Judenthum vorgebracht wurden, etwas länger aufgehalten, weil sich aus ihnen die Bestrebungen der Geistlichen gegen das Judenthum erkennen lassen, Bestrebungen, die sich nur dann geltend machten, wenn die Geistlichen selbst eine machtvolle Stellung im Reiche einnahmen, wie es ja unter Stephan der Fall war.

Welche Stellung der König *selbst* den Juden gegenüber einnahm, können wir nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Von den Schatzkammerrollen aus seiner Regierung ist uns keine einzige erhalten[33]), und in den wenigen Urkunden findet

---

[33]) Eine Rolle wird noch bei Madox in seiner ausgezeichneten Geschichte des Exchequer immer unter dem 5. Jahr Stephans angeführt, obgleich er selbst in seinem Buche II. p. 476 in einer besonderen, genauen Untersuchung über diese Stelle sich dafür entscheidet, daß dieselbe der Regierungszeit Heinrich's I. angehört. Die Frage ist wohl jetzt durch die Untersuchungen Joseph Hunters, der diese Rolle für die Record-Commission 1833 herausgegeben hat, endgültig entschieden. Hunter hat bewiesen, daß diese Rolle die Einnahmen desjenigen Jahres verzeichnet, welches mit dem 29. September 1130 seinen Abschluß erreichte, also das

sich Nichts über jüdische Verhältnisse. Der König lag ja fast während seiner ganzen Regierung mit seiner Gegnerin Mathilde und späterhin mit deren Sohn und Erben, Heinrich von Anjou, im Kampf, wie hätte er sich da um jüdische Verhältnisse kümmern können. Von einigen Gelderpressungen Stephans und der Kaiserin Mathilde, unter denen die Juden von Oxford namentlich zu leiden gehabt haben sollen, haben wir in den gleichzeitigen Quellen keine Spur finden können.

---

30. und einen Theil des 31. Regierungsjahres Heinrichs I., welcher seine Regierung am 5. August angetreten hat (Introduction p. XV).

Drittes Kapitel.

Die Juden unter Heinrich II.

Viel zahlreicher sind die Nachrichten über die Juden, die sich aus der Regierungszeit Heinrichs II. uns erhalten haben, auch finden sich einige gesetzliche Bestimmungen, durch welche der König die jüdischen Verhältnisse ordnete und regelte, und die etwas reichlicher vorhandenen Aufzeichnungen der Schatzkammerrollen geben uns ein klares und deutliches Bild von ihren Rechten und Pflichten gegen König und Mitbürger[34]). Die Juden waren inzwischen in den meisten Städten des Landes Bürger geworden. Wir könnten eine ganze Reihe von Städten aufzählen, beschränken uns aber darauf, den früher schon genannten noch einige wie York, Lyen, Lincoln hinzufügen. Es waren Städte, in denen bedeutender Handel getrieben wurde, der durch die darin wohnenden Juden nicht wenig gefördert wurde. Der König begünstigte die Juden während seiner ganzen Regierung, und man kann diese Zeit die glücklichste Periode der jüdisch-englischen Geschichte nennen. Bei dieser Begünstigung der Juden hatte der König seine ganz besonderen Absichten. Er ließ die Juden ungeheure Reichthümer erwerben, gab ihnen alle möglichen Freiheiten für den Handel, und sah es ruhig mit an, wenn sie diese

[34]) Dieselben Bestimmungen haben aber, wie die Aufzeichnungen ergeben, fast durchweg auch in der Zeit Richard's Gültigkeit gehabt, so daß es unmöglich ist, die Aufzeichnungen aus der einen Regierungsperiode von denen aus der anderen zu trennen. Und darum haben wir es vorgezogen, die urkundlichen Aufzeichnungen, so weit wir sie schöpfen konnten, in einem besonderen Kapitel zusammenzustellen und zu besprechen

Freiheiten auch zum Schaden seiner christlichen Unterthanen benutzten. Aber er zog auch oft einen Theil der erworbenen Reichthümer für den Staatsschatz ein, wenn er für seine häufigen Kriege große Summen nöthig hatte. Unter diesem König erhielten sie die ausgedehnten Privilegien, die ihnen in der obenerwähnten Urkunde Johanns (s. Note 25) bestätigt wurden[35]). Diese sehr günstigen Privilegien und

[35]) Es heißt am Schluß: sicut carta Regis H(enrici) patris nostri rationabiliter testatur. Man könnte nun annehmen, daß schon Heinrich I. den Juden alle diese Privilegien verliehen habe und dieselben dann von Heinrich II. nur bestätigt worden seien. Wir haben aber von der Urkunde Heinrichs I. nur Kenntniß durch die Carta Judaeorum aus dem 2. Regierungsjahre Johanns, wo er, wie oben erwähnt wurde, im allgemeinen die libertates et consuetudines bestätigt, welche die Juden zur Zeit Heinrichs I. gehabt hatten. Es wäre dann merkwürdig, daß Richard I. die großen Privilegien Heinrichs I. garnicht mehr gekannt hätte. Richard hat nämlich bald nach seiner Thronbesteigung am 22. März 1190 in Rouen eine Urkunde für Isaac den Sohn des Rabbi Jose (denn das dürfte wohl das sonst ganz unverständliche Wort Rabijoce bedeuten) ausgestellt, welcher dieselbe Urkunde, die wir von Johann bestätigt finden, zu Grunde gelegen haben muß. Die Urkunde Richards ist gedruckt bei Rymer: Foedera (ed. Caley u. Holbnoke 1821—1830) I p. 51. Sie enthält ganz dieselben Artikel, wie die Bestätigungs-Urkunde Johanns, nur mit dem Unterschied, daß sie selbst für bestimmte Personen, die letztere aber für die allgemeine Judenschaft Englands ausgestellt ist. Ein Artikel der Urkunde Richards findet sich in der anderen Urkunde nicht. Die Urkunde Richards erwähnt überhaupt keine Privilegien Heinrichs I. Es heißt am Anfang: Wisset daß ich dem Isaac u. s. w. bestätigt habe „omnes consuetudines et omnes libertates, sicut dominus Rex Henricus, pater noster eis concessit et carta sua Judeis Anglïe et Normannie confirmavit". Richard hat also eine Urkunde Heinrichs II. vorgelegen, in welcher diese Privilegien enthalten waren. Wäre nun diese Urkunde Heinrichs II. eine Bestätigungs-Urkunde älterer Privilegien gewesen, so wäre das in der Einleitung derselben gesagt worden und Richard hätte in der Einleitung seiner Bestätigungs-Urkunde dies nicht übersehen können. Die Urkunde Johanns hat ja auch den Schlußpassus: sicut Charta Regis H. patris nostri rationabiliter testatur, welcher merkwürdig wäre, wenn die ganze Urkunde von Heinrich I. gegeben wäre, wir müßten denn annehmen, daß in dem Schlußpassus das Wort „Avi" ausgefallen wäre. Dann wäre die Urkunde Richards gar nicht zu ver-

Verordnungen bestimmten ihr Rechtsverhältniß zum Staat und ihre Stellung gegenüber ihren Mitbürgern nach der sozialen und juristischen Seite, und darum sind die einzelnen Bestimmungen der Urkunde so außerordentlich wichtig. Wir wollen hier einige der Gesetzesbestimmungen hervorheben. In Prozessen zwischen Juden und Christen muß der Kläger immer zwei Zeugen auf seiner Seite haben und zwar einen christlichen und einen jüdischen. Hatte der Jude ein Schriftstück, also etwa einen Schuldschein bei Geldprozessen oder ein anderes Beweismittel, so bedurfte er keines weiteren Zeugen, die Urkunde konnte ihm den Zeugen ersetzen. Hatte der christliche Kläger gar keinen Zeugen, so brauchte der Jude nur einen Eid bei der heiligen Gesetzesrolle (Thora) zu leisten, um von der Anklage freigesprochen zu werden[36]) Derselbe Eid bewirkte auch seine Freisprechung von allen Criminal-Anklagen. Es folgen einige Bestimmungen über die Richter und den Ort, an welchem jüdische Prozesse ver-

---

stehen. Ein Passus in der Urkunde scheint uns aber ganz deutlich auf die Zeit Heinrichs **II.** hinzuweisen. Es heißt nämlich in der Urkunde

Richards	Johanns
Liceat eis ire quocumque voluerint cum omnibus catallis eorum sicut nostre res proprie et nulli liceat eos retinere neque illas eis prohibere.	Et ubicumque Judaei fuerint, liceat eis ire, quocunque voluerint cum omnibus catallis eorum, sicut res nostrae propriae et nulli liceat eos retinere neque hoc eis prohibere.

Die Worte „sicut res nostre proprie" in beiden Urkunden lassen die Juden als Eigenthum des Königs erscheinen, und all' ihren Besitz als catallam des Königs, wie es auch in dem nächsten Artikel der Urkunde Johanns und in einem der nächsten in der Urkunde Richards deutlich ausgedrückt ist. Die gesetzliche Bestimmung, daß die Juden als Eigenthum des Königs zu betrachten seien, findet sich aber erst in den sogenannten „Leges Edwardi Confessoris" die nicht früher als in der Zeit Heinrichs II. verfaßt sind. Wir glauben daher annehmen zu müssen, daß erst Heinrich II. den Juden diese großen Privilegien verliehen hat. Welcher Art diese libertates schon zur Zeit Heinrichs I. gewesen sind, können wir aus der Urkunde nicht ersehen.

[36]) Et si Judaeus ab aliquo appellatur fuerit sine teste, de illo appellatu erit quietus solo sacramento super librum suum.

handelt werden können. Prozesse zwischen Juden und Christen können nur geschlichtet werden per pares Judaei[37]). Bei Streitigkeiten über die Höhe der Geldsummen, die die Juden von einem Christen zu fordern hatte, sollte der Jude die Höhe des Capitals, der Christ aber die Höhe der Zinsen beweisen[38]). Der Jude braucht nur vor der königlichen Curie vor Gericht zu erscheinen; in den Provinzen vertraten die Kommandanten der königlichen Burgen die Stelle des Königs oder seines Oberrichters, dadurch waren die Juden nicht nur der Stadtgerichtsbarkeit, sondern vor allen Dingen der Jurisdiction der geistlichen Gerichtshöfe entzogen[39]).

Sie dürfen alle Gegenstände, die ihnen gebracht werden, als Pfand annehmen und kaufen, mit Ausnahme von Kirchengeräthen und blutbefleckter Leinewand[40]). Güter, die sie

[37]) Der Ausdruck kann nur bedeuten, „durch die Stammesgenossen der Juden" d. h. durch jüdische Richter. Prozesse zwischen Juden und Christen wurden in späterer Zeit gewöhnlich von der königlichen Curie entschieden, wie die einzelnen Aufzeichnungen der Schatzkammerrollen ergeben werden. Wie lange die Juden sich dieses Privilegs zu erfreuen hatten, ob es überhaupt vorgekommen ist, daß Prozesse zwischen Juden und Christen vor dem jüdischen Gerichtshof verhandelt wurden, können wir nicht entscheiden, da uns die Berichte hierüber fehlen. Ein Analogon hätte dieses Privileg in dem alten Privileg für die speyerischen Juden vom Jahre 1084, vgl. Stobbe l. c. p. 142, das von Heinrich IV. im Jahre 1090 noch genauer bestimmt wird. Aehnlich waren auch die Rechtsverhältnisse in Cöln, s. Stobbe l. c. p. 95 und 96. Vielleicht sind auch Juden zur Entscheidung gezogen worden, aber der Ausdruck bleibt immerhin sehr unklar und schwer verständlich.

[38]) In Deutschland konnte der Gläubiger die Höhe der Schuldsumme durch einen Eid erhärten, wenn er ein Pfand erhalten hatte. Der jüdische Gläubiger konnte in diesem Falle nicht nur die Schuldsumme, sondern auch noch die Höhe der Zinsen beschwören, s. Stobbe l. c. p. 118 und die dort angeführten Quellen. In England scheint der Grundsatz allgemein gegolten zu haben, daß der Schuldner die Höhe der Zinsen beweist, gleichviel ob der jüdische Gläubiger ein Pfand erhalten hat oder nicht.

[39]) Die Urkunde Richards hat hier, „qui terras illas custodierint" besser paßt wohl die Lesart „turres", wie sie sich auch in der Urkunde Johanns findet.

[40]) Dieselben Bestimmungen finden wir auch in Deutschland. Auch

als Pfand erhalten haben, dürfen sie verkaufen, sobald sie dieselben ein Jahr und einen Tag in Besitz gehabt hatten, ohne daß der Pfandgeber sie ausgelöst hatte. Wenn ein Jude starb, so vererbte er sein Vermögen an seinen nächsten Verwandten. Der Erbe trat sofort in alle seine Rechte und haftete den Gläubigern für alle Schulden des Erblassers. Darum durfte der Leichnam nicht auf der Erde gehalten, sondern mußte, wie es Gebrauch und Gesetz ist, sofort der Erde übergeben werden. Es war wahrscheinlich oft vorgekommen, daß die Gläubiger den Leichnam nicht früher bestatten ließen, bis alle Schulden des Verstorbenen bezahlt waren, diesem Verfahren wurde nun durch das Gesetz vorgebeugt.

Außerdem bestätigte der König ihnen das Recht, in allen Städten Englands und der Normandie ihre Geschäfte frei und ungehindert zu betreiben, und befahl allen seinen Baronen und Beamten, die Juden in ihren Rechten zu schützen und die Autorität der ihnen verliehenen königlichen Urkunde in allen Fällen und gegen Jedermann voll und ganz aufrecht zu erhalten.

Es sind dies in der That ganz außerordentliche Privilegien, die den Juden in manchen Beziehungen eine bevorzugte Stellung den Christen gegenüber einräumten, und man würde das Wohlwollen Heinrichs unerklärlich finden, wüßte man nicht, daß auch ihm aus den Freiheiten der Juden große Vortheile erwuchsen. Er hatte nämlich alle Juden seines Landes und alles, was sie an Land, Geld und Gut besaßen, für sein Eigenthum erklärt. Es war dies nicht eigentlich ein neues Gesetz, das von Heinrich I. eingeführt wurde, sondern es wurde wahrscheinlich nur ein alter, überall

---

hier war die Verpfändung der Kirchengüter und heiligen Geräthe verboten; aber die Geldnoth zwang die Bischöfe und Aebte, das Verbot zu übertreten, s. Stobbe: die Juden in Deutschland S. 245 Anm. 119. Mit dem Verbot, auf Kirchengüter zu leihen, war auch für die Juden Deutschlands das Verbot verbunden, nasse oder blutige Gewänder als Pfand anzunehmen. S. die Nachweise bei Stobbe: l. c. p. 245, Anmerkung 120.

verbreiteter Rechtsgrundsatz geltend gemacht und codificirt, nach welchem die Juden überall, wo sie sich auch befanden, unter dem Schutz des Königs ständen und für diesen besonderen Schutz auch eigene Steuern zu entrichten hatten. Dieses Schutzrecht des englischen Herrschers entwickelte sich aus dem Schutzbedürfniß der englischen Juden, welche ihre Abgaben an die königliche Kammer gern zahlten, da sie sich unter dem Schutze des Königs gegen alle Uebergriffe sicher fühlten. Dieses Abhängigkeitsverhältniß war in England im 12. Jahrhundert schon vollständig ausgebildet; das ergiebt sich schon daraus, daß es zur Zeit Heinrich's II., wie wir sehen, codificirt worden ist. In Deutschland weisen einzelne Spuren schon im 12. Jahrhundert auf ein besonderes Verhältniß der Juden zum Kaiser. Als fest ausgebildet dürfen wir die sog. „Kammerknechtschaft" der deutschen Juden erst in Anfang des 13. Jahrhunderts ansehen. Allerdings hatte dieses Abhängigkeitsverhältniß für die Juden Englands auch manche unangenehmen Folgen[41]). Was sie jetzt erwarben, erwarben

[41]) In den sogenannten Leges regis Edwardi Confessoris. Art. XXV., gedruckt bei Hoveden: Annales a. a. 1180 ed. Stubbs II p. 231 und in den »Ancient laws and institutes of England«. Ebenso finden sich diese Gesetze in den Concilienſammlungen von Wilkins und Mansi. Der Artikel lautet folgendermaßen: Sciendum est, quod omnes Judaei ubicumque in regno sint, sub tutela et defensione regis ligie debent esse. Neque aliquis eorum potest subdere se alicui diviti sine licentia regis, quia ipsi Judaei et omnia sua regis sunt. Quod si aliquis detinuerit eos vel pecuniam eorum, rex requirat tamquam suum proprium, si vult et potest. Die letzten Worte si potest fehlen bei Hoveden, der das Gesetz, einige kleine Abweichungen abgerechnet, ebenso überliefert hatte. Daß dieses Gesetz nicht etwa der Zeit des Bekenners angehört, wie noch Eduard Gans in Zunz' Zeitschrift I S. 111 annehmen will, ist klar. Die Gesetzsammlung, in welcher sich dieses Gesetz befindet, ist erst viel später entstanden, wahrscheinlich erst am Ende der Regierung Heinrichs II., da man den Ranulph de Glanuſhe, den wahrscheinlichen Verfasser des Rechtsbuches »De legibus et consuetudinibus Angliae« auch zum Verfasser dieser Sammlung machen wollte. Vergl. Phillips: Englische Reichs- und Rechtsgeschichte I S. 225, Cassel in Ersch u. Gruber II, XXVII p. 116. Die Ansicht der englischen Geschichtsschreiber, nach welcher schon Eduard der

sie nicht für sich, sondern für den König, der König hatte dann zu jeder Zeit das Recht, ihr ganzes Vermögen oder einen Theil desselben für seinen Staatsschatz einzuziehen, ohne daß sie einen gesetzlichen Widerspruch hatten. Der König brauchte die Geldsummen nicht mehr zu erpressen, er durfte sie gesetzlich als Einkünfte aus seinem Besitz fordern. Er verbot den Juden, sich unter den Schutz eines der großen Lehnsbarone seines Reiches zu begeben. Denn wie überall, so würden auch in England die Barone gegen die Auflagen des Königs Einspruch erhoben haben, nicht etwa, weil sie die Juden schonen, sondern weil sie dem König die großen Geldmittel nicht zur Verfügung stellen wollten. Ihr Widerspruch hatte nun gar keine Berechtigung, da die Juden den Händen des Königs vollständig übergeben waren und als sein Eigenthum betrachtet werden mußten. Dadurch wurde dem König und seinen Nachfolgern eine Geldquelle eröffnet, aus der sie mehr als genug geschöpft haben. Doch wurde das Gesetz nicht sofort in aller Strenge ausgeführt, die willkürlichen Auflagen Heinrich's sind immer nur Ausnahmefälle, und die gewöhnlichen Einzahlungen der Juden in die Schatzkammer waren gesetzlich geregelte und periodisch wiederkehrende Abgaben oder gerichtliche Prozeßkosten u. dergl. m. Ein Vortheil erwuchs den Juden, der ihnen nicht gleichgiltig sein konnte. Da alles Gut der Juden Eigenthum des Königs war, so mußte jeder Raub an jüdischem Vermögen als Raub königlichen Besitzes streng verfolgt und bestraft werden, wie

---

Bekenner die Juden zu Kammerknechten gemacht habe, findet vielleicht ihre Erklärung in der Auffassung, daß die englischen Könige selbstverständlich und ohne besondere Gesetzesvorschriften die eigentlichen Beschützer und Schutzherren der Juden, ihres Landes sind, wie ja in Deutschland die Sage den Königsschutz, der den Juden zu Theil wurde, bis auf die Zeiten Kaiser Vespasian's zurückdatirte. Vergl. Stobbe: die Juden in Deutschland p. 13. Jedenfalls wurde das Schutzrecht des Königs erst unter Heinrich II. in England codificiert. In wie weit dieses Verhältniß schon früher bestanden hat, können wir nicht wissen. Im Mittelalter ist die Entwicklung solcher Verhältnisse eine allmälige, und der Zeitpunkt, mit dem sie angefangen hat, läßt sich nimmer feststellen.

es denn auch am Ende des Gesetzes klar und deutlich ausgesprochen ist. Somit waren die Juden in ihrer Person und ihrem Vermögen gegen alle Uebergriffe der Barone, der geistlichen Würdenträger, und auch der königlichen Beamten in den Provinzen geschützt und gesichert. Unter diesem Schutze konnten sie die verliehenen Privilegien in ausgedehntem Maße benutzen, und man begreift dann den großen Aufschwung und die glückliche Entwicklung, welche sich in allen jüdischen Verhältnissen jener Zeit erkennen läßt.

Wir haben oben gesagt, daß die Erpressungen Heinrichs I. zu den Seltenheiten gehören, wir wollen hier einen besonders bezeichnenden Fall anführen, der uns zeigt, wie König Heinrich sich aus Geldverlegenheiten zu befreien wußte. Im Jahre 1168 schickte Kaiser Friedrich Barbarossa eine feierliche Gesandtschaft, um den englischen König für die Sache des kaiserlichen Pabstes zu gewinnen. Da Heinrich sich schon vorher in Gemeinschaft mit Ludwig VII. von Frankreich dem Pabst Alexander III. verpflichtet hatte, so gab er den kaiserlichen Gesandten kluge und ausweichende Antworten und entließ sie reich beschenkt in ihre Heimath. Das Geld zu den Geschenken verschaffte er sich auf eine sehr einfache Art. Auf königlichen Befehl mußten die reichsten Juden England verlassen und so lange in der Normandie in der Verbannung leben, bis ihre Glaubensgenossen in der Heimath 5000 Mark bezahlt hatten[42]). Es ist dies nur ein Beispiel,

[42]) Gervasius ed. Stubbs I p. 205 a. a. 1168. Horum itaque causa legatorum fecit rex ditiores ex Anglia Judaeos transfretare et reliquos in quinque milibus maras des discribere. Es ist allerdings merkwürdig, daß der König erst die reichsten Juden aus dem Lande gejagt hat. Er verschickte sie wohl als Geißeln für die so zu erpressende Zahlung. Auf diese Weise wurden auch die Steuern in Deutschland erpreßt. So z. B. wollten die Herzöge von Oesterreich im Jahre 1336 einen ihrer Gläubiger aus den Judeneinkünften befriedigen. Falls die Juden sich weigern würden, sollte derselbe zehn der besten darum fangen und nöthigen, bis er die ganze Summe eingezogen hätte. Stobbe l. c. p. 36. Depping: Les Juifs dans le moyen-âge hat den Grund der Steuer überhaupt nicht angegeben und Margolious l. c. p. 101 hat aus 5000 Mark 5000 Pfund Sterling gemacht.

deren sich aus den Urkunden noch einige würden hinzufügen lassen[43]). Trotzdem war die Lage der Juden eine sehr glückliche. Wir sehen sie auf allen Gebieten des Handels beschäftigt, und mit allen Schichten der Bevölkerung, mit Baronen und Bürgern, mit Geistlichen und Laien in regem geschäftlichem Verkehr. Sie waren die einzigen, die Geld auf Zinsen ausleihen durften, und da viele Schuldner nicht bezahlen konnten oder wollten, so nahmen sie ihre Güter ihren Landbesitz oder ihre Häuser als Unterpfand, so lange bis die geschuldete Summe ihnen gezahlt wurde. Namentlich wurden sie von den Mönchen in Anspruch genommen, welche ihre Ausgaben aus eigenen Mitteln nicht bestreiten konnten, und die ihnen fehlenden Summen sich von Juden leihen mußten. Konnten sie ihre Schulden nicht bezahlen, so verpfändeten sie Klostergüter und geweihte Kirchengegenstände, welche die Juden eigentlich nicht annehmen durften, welche sie aber doch annahmen, um ihr Geld nicht einzubüßen. Die Kirchenfürsten erließen scharfe Verbote gegen dieses ganz unziemende Vorgehen der Aebte nnd Mönche, welches bereits den Grad erreicht hatte, daß der Abt von Peterborough, Wilhelm v. Walterville im Jahre 1175, die Reliquien der Heiligen und den Arm des heiligen Oswald mit Waffengewalt aus dem Kloster entfernen wollte, um sie bei den Juden zu verpfänden[44]). So erzählt uns der Chronist des Klosters St. Edmund, daß auch in seinem Kloster oft goldene Kelche, Kirchengewänder und andere geweihte Gegenstände ohne Befragen des gesammten Convents verpfändet worden

---

[43]) Wir verweisen nur auf Madox: History of the Exchequer I, 222 und noch andere Stellen.

[44]) Benedictus abbas cr. Stubbs a. a. 1175 I p. 106. Hoveden ed. Stubbs II, p. 88 hat statt brachium extraxit nur asportare volebat. Die Rohheit dieses Abtes erscheint uns so merkwürdig und so über alles Mögliche hinausgehend, daß wir sie eigentlich kaum glauben könnten. Wir haben aber darum kein Recht, die Stelle des Benedict, die sich auch bei Hoveden findet, von ihm also in Benedict vorgefunden sein muß, für eine spätere Interpolation zu erklären, wie es Hearne in seiner Ausgabe des Benedict I p. 129 gethan hat.

seien[45]). Ja, wir wissen auch, daß die Juden für die Annahme solcher Pfandobjecte empfindlich gestraft wurden, während es sich nicht nachweisen läßt, daß die Mönche, die ihre Heiligthümer so profanirten, von ihren kirchlichen Vorgesetzten irgend wie zur Verantwortung gezogen wurden. Im Jahre 1171 mußte Benedict aus Norwich 20 Pfund bezahlen, weil er geweihte Gewänder als Pfand angenommen hatte[46]), und 1183 wurde Sarito aus St. Edmund mit 5 Mark (Geld) bestraft, weil er Gegenstände angenommen hatte, die zum Dienst am Altar nothwendig waren[47]). Die Verbindung mit der Klostergeistlichkeit war für die Juden von großem Nutzen. Die Schuldscheine und Werthpapiere der Juden wurden oft in den Klosterkirchen untergebracht, weil die Heiligkeit des Ortes Diebstahl und Raub von vorneherein ausschloß. Im Kloster St. Edmund waren sogar alle Schätze der Juden (im Kloster) deponirt und standen unter der Obhut des Sacristans[48]). Die Juden hatten dort zu jeder Zeit freien Zutritt und sollen sich sogar zur Zeit der Messe in der Kirche aufgehalten haben. In Kriegszeiten wurden Frauen und Kinder der Juden in die Klosterräume aufgenommen und fanden dort Schutz und Zuflucht. Alles dies läßt uns auf ein freundliches Verhältniß zwischen Juden und Mönchen schließen, das sich auch noch bei anderer Gelegenheit in schönstem Lichte zeigt. Als die Mönche von Canterbury bei dem großen Streit mit ihrem Erzbischof Balduin im Januar

---

[45]) Jocelin de Brakelonde: Chronicon St. Edmundi (ed. Camden Society 1840) p. 2.

[46]) Benedictus Judaeus filius Deodati reddit compotem de XX l(ibris) pro vestimentis benedictis, quas suscepit in vadium. In th. (esauro) l.(iberavit). Et Quietus est. Magn. Rot. 17. Henr. II. Norfolk & Suffolk bei Madox l. c. I, 228, Note t.

[47]) Sancto Judaeus de St. Edmundo r. c. de V. marcis, ut sit quietus de hoc, quod recipit in vadio vasa deputata obsequio altaris. In th. l. Et. Quiet. est. Magn. Rot. 29 H. II. Norf. & Suff. bei Madox I, 226, Note d.

[48]) Jocelin de Brakelonde: Chronicon p. 8. „denarii eorum in thesauro nostro sub custodia Sacristae reponebantur.

1188 von dem Scheriff von Kent belagert wurden, wurden sie von allem Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten, und konnten sich keine Lebensmittel von außerhalb in's Kloster schaffen. Die Bürger suchten nun die Noth der Mönche zu lindern, und auch die Juden vereinigten sich mit ihnen, den eingeschlossenen Mönchen Speise und Trank zu liefern, damit sie in dem Kampfe ausharren könnten. Auch sollen die Juden in ihren Synagogen gebetet haben, daß die Standhaftigkeit der Mönche den Sieg erringen möge[49]).

Die kirchlichen Gesetze, die in jener Zeit auf den Kirchenversammlungen festgesetzt oder durch Briefe des Pabstes an die Erzbischöfe verkündet wurden, legten den Juden einige Beschränkungen auf, waren aber nicht so furchtbar und so ungünstig, wie man damals in jüdischen Kreisen gefürchtet hatte. So bestimmten die päpstlichen Legaten Theodinus und Albertus auf einer Kirchenversammlung zu Avranches im Jahre 1172, daß weder Geistliche noch Juden zum bürgerlichen Richteramt zugelassen werden sollten[50]). Viel wichtiger waren die Bestimmungen des großen Lateran-Concils, das Papst Alexander III vom 14.—19. März 1170 im Beisein der Kirchenfürsten aller Länder der Christenheit abhielt, und auf welchem auch einige ältere Bestimmungen über die Juden erneuert, andere neu hinzugefügt wurden[51]). Zunächst wurde das alte Verbot erneuert, daß die Juden keine christliche Dienerschaft, nicht einmal eine christliche Amme (sub obtentu alendorum puerorum) im Hause haben dürfen. Ferner bestimmte das Concil, daß das Zeugniß eines Christen

---

[49]) Gervasius ed. Stubbs I p. 405. Der Schriftsteller kann selbst seine Verwunderung über diese Liebesdienste der Juden nicht unterdrücken. Er sagt nämlich: Archiepiscopus non cessavit auferre et Judaeus non distulit conferre, Archiepiscopus excommunicavit et Judaeus oravit. Mira rerum commutatio.

[50]) In den Decreta Theodini et Alberti gedruckt im Benedict cr. Stubbs I, 34 Horeden cr. Stubbs II 40.

[51]) Die Bestimmungen bilden den XII. Canon der Concilien-Beschlüsse und sind gedruckt bei Benedict l. c. I p. 230, aus ihm dann Hoveden II p. 180 Außerdem bei Gervasius ed. Stubbs I p. 284.

gegen einen Juden ebenso gültig sein sollte, wie bisher die Aussage eines Juden gegen einen Christen Gültigkeit gehabt hätte. Es war nur recht und billig, daß der Vorzug, den die Juden merkwürdigerweise genossen haben, vom Pabst aufgehoben wurde. Zuletzt bestimmte der Pabst, daß die Juden, die zum Christenthum übertraten, ihrer Güter nicht verlustig gehen sollten, und die Fürsten erhielten den gemessenen Befehl, den Convertiten alle Güter zurückzuerstatten, die sie ihnen bei der Taufe weggenommen hatten. Wir glauben nicht, daß diese Bestimmungen unmittelbar nach ihrer Verkündigung in England in Kraft traten. Als man aber in späterer Zeit auf einer englischen Kirchenversammlung das Verbot der christlichen Dienerschaft erneuerte, bezog man sich direct auf diesen Canon des Lateran-Concils[52]). Heinrich II. hat sich um die Ausführung dieser beschränkenden Gesetze nicht sehr viel gekümmert, und so haben sie auf die Verhältnisse der Juden keinen großen Einfluß gehabt. Doch wurden die Juden auch vom Könige einigen Ausnahmegesetzen unterworfen. Unter manchen einzelnen Bestimmungen, die wir später im Zusammenhang zu besprechen haben werden, heben wir nur das Verbot hervor, wonach die Juden keinerlei Waffen in ihren Häusern haben durften. Jedes Waffenstück mußte nach der Assisa de armis in den Dienst des Königs gestellt und für den König und das Vaterland benutzt werden. Darum dürfen Waffen nicht nach dem Auslande verkauft werden, weil sie dadurch dem Dienste des Königs entzogen werden. Die Juden, die nun, wie sich ergiebt, keine Kriegsdienste leisten durften, konnten die Rüstungs-

---

[52]) Concil von Excester can. XLIX. „Quapropter Lateranensis concilis statuta sequentes districte prohibemus, ne Judaei sub obtentu alendorum puerorum suorum neque pro servitio rel qualibet alia causa in domibus suis Mancipia habeant Christiana, ne forte per assiduam familiaritatem ad eorum perfidiam simplivium animos valeant inclinare". Als Strafe für die Uebertretung des Verbotes wird den Christen der Bann, den Juden eine große Geldstrafe angedroht. Wilkins: Concilia Anglicana II, 155. Tovey: Anglia Judaica p. 309.

stücke, die in ihren Besitz kamen, niemals im Dienste der Gesammtheit verwenden. Darum waren sie verpflichtet alle Waffen sofort zu verkaufen, zu verschenken, kurz auf irgend eine Weise aus ihrem Besitz zu entfernen und in die Hände solcher Leute zu bringen, die sie für den König zu führen verpflichtet waren[53]).

Während wir über die sozialen Verhältnisse der Juden Englands ziemlich gut unterrichtet sind, wissen wir von ihrem religiösen und wissenschaftlichen Leben recht wenig. Die Lehrer und Leiter der Gemeinden kamen jedenfalls aus Frankreich, wo die talmudischen Lehrhäuser damals in höchster Blüthe standen und bedeutende Gesetzeslehrer ausbildeten. Wir finden auch viele englische Jünglinge zu den Füßen französischer Meister, unter ihnen auch solche, die später einen hervorragenden Platz in der jüdischen Gelehrtenwelt jener Zeit einnehmen. So war Rabbi Benjamin aus Canterbury ein Schüler des Rabbi Jacob Tam, des berühmten Leiters der Hochschule in Rameru, der größten talmudischen Autorität jener Zeit[54]). Die wenigen Gelehrten Englands standen mit den Meistern in Frankreich in ständigem literarischen Verkehr, und alle religiösen Fragen wurden von dort her entschieden[55]). Literarische Zeugnisse sind uns von englischen Rabbinen jener Zeit nicht überliefert, wir dürfen auch schwerlich annehmen, daß sie jemals vorhanden gewesen sind. Wir

---

[53]) Benedictus abbas ed. Stubbs I, p. 278, 279. Hoveden II 261. Rymer: Foedera I p. 37. Es ist bei Rymer Art VII, bei Hoveden Artikel V der assisa de armis und hat folgenden Wortlaut: „Item nullus Judaeus loricam vel haubergallum penes se retineat sed ea vendat, vel det vel alio modo a se removeat; ita quod remaneant in servitio domini regis Angliae.

[54]) Responsen des Rabbi Salomo Luria n. 29. Grätz: Geschichte der Juden VI, Note 1, Theil III, p. 365.

[55]) S. Responsen Rabbi Meir Rothenburgs (ed. Lemberg 1860) n. 160. Er berichtet, daß er von seinem Lehrer Jehuda Sir Leon gehört habe, daß Rabbi Jacob Tam über eine bestimmte religiöse Frage ein Gutachten nach England geschickt habe. אמר מורי עופות הגדלים באילן גור אריה ששמע מאביו ר׳ יצחק שר״ת דצריכים שחיטה ושלח לבני אינגליטירא.

wissen nur, daß ein R. Jacob aus London die Peßach-Haggada zum besseren Verständniß für Frauen und Kinder übersetzt hat[56]). Erst das nächste Jahrhundert hat in England bedeutende literarische Persönlichkeiten hervorgebracht. Wir nennen nur Moses ben Isaac mit dem Beinamen הנקדן, „der Punctator" der ein vortreffliches grammatisches Werk, ספר הישוהם, verfaßt hat[57]). Dagegen haben die reichen englischen Kaufleute jüdische Gelehrte unterstützt und literarische Arbeiten durch reiche Geldmittel gefördert. Ein Beispiel dieser Art ist allgemein bekannt. Der als Grammatiker, Exeget und Astronom berühmte Abraham ibn Esra kam auf Veranlassung eines reichen jüdischen Gönners im Jahre 1158 nach London, und verfaßte auf Wunsch dieses Frenndes einige kleinere Schriften zur Belehrung und Erbauung und ein kleines Buch über die Pflichten „Jesod Mora" genannt, welches er nach seiner eigenen Angabe während der Monate Thamus und Ab (Juli, August) des Jahres 4918 der Schöpfung= 1158 n. Chr. fertig stellte[58]). Von dem besonderen gottesdienstlichen Ritus der englischen Juden wissen wir nichts, wir dürfen aber annehmen, daß sie sich in allen religiösen Angelegenheiten nach Frankreich richteten und von französischen Vorbildern leiten ließen. Schon zur Zeit Heinrichs II. waren sie unter einem geistlichen Oberhaupte geeinigt. Man hat bisher immer angenommen, daß erst Johann der gesammten Judenschaft seines Landes einen gemeinsamen Leiter und Lehrer bestellt habe, wenigstens konnte man kein urkundliches Zeugniß aus früherer

---

[56]) דרכי משה Tur. אורח חיים 473. Zunz: Synagogale Poesie II S. 62. Es ist möglich, daß dieser Jacob aus London mit R. Jacob aus Orleans, der in London Rabbiner war, identisch ist. Ein anderer gleichen Namens war im Anfang des 13. Jahrhunderts presbyter Judeorum, vergl. Tovey: Anglia Judaica p. 54.

[57]) Nach der Histoire litteraire de France XXVII p. 485 blühte Moses Punct. in der Mitte des 13. Jahrhunderts, während ihn Geiger schon in's 12. Jahrhundert versetzt.

[58]) Grätz l. c. VI p 415 in der 8. Note. Auch das Sendschreiben über den Sabbat gegen Rabbi Samuel ben Meir wurde von ihm in London in demselben Jahre verfaßt.

Zeit beibringen, welches ein jüdisches Oberhaupt erwähnte. Wir finden aber einen episcopus Judaeorum schon im 24. Jahre Heinrich's II. in einer Aufzeichnuug der Schatzkammerrolle[59]) und dürfen die Behauptung aufstellen, daß auch unter Richard I. das Amt eines jüdischen Oberrabbiners nicht aufgehoben war. Von Bedeutung für ihr cultuelles Leben war auch die Aufhebung jener alten Verordnung, nach welcher die jüdischen Leichen aus dem ganzen Reiche nach London zur Bestattung gebracht werden mußten. Die Judenschaft des Landes war so stark angewachsen und lebte so zerstreut, daß diese alte Einrichtung gar nicht mehr aufrecht zu erhalten war. Darum gestattete König Heinrich im Jahre 1177, als er sich in Stanslede zur Ueberfahrt nach der Normandie rüstete, den Juden Englands, sich in allen Städten an einem geeigneten Orte außerhalb der Stadtmauer Begräbnißplätze anzulegen[60]).

So sehen wir, daß die Verhältnisse der Juden sich ruhig entwickelten. Da sie fast den ganzen Binnenhandel in ihrer Hand hatten, so erwarben sie sich ungeheure Reichthümer und bauten sich, wie die Schriftsteller berichten, Häuser, welche den königlichen Palästen an Glanz und Pracht nicht nachstanden[61]). Dieser Wohlstand erregte natürlich den Neid der christlichen Mitbürger; und da sie von ihren Schuldnern sehr hohe Zinsen nahmen und sich dadurch die Mittel für die sich oft wiederholenden

---

[59]) Magn. Rot. 24. Henr. II. London und Middlesex bei Madox II p. 206, Note w. Et in Soltis per breve Ricardi de Luci Deodato Episcopo Judaeorum et Benedicto filio Sarae quater XX et XVI l. et XII. s.(olidos).

[60]) Benedict. l. c. a. a. 1177 ed. Stubbs I p. 182. Hoveden II, p. 137. —

[61]) Radulphus de Coggeshale bei der Judenverfolgung von 1189 ed. Jos. Stevenson (1875) p. 27. Domus eorum, quae quasi palatia regum erectae fuerant. Wilhelm von Newbury: Historia rerum Anglicarum ed. Hamilton (English historical Society London 1856) II, p. 19 erzählt von den beiden Juden Benedict und Joccus aus York: Aedificaverunt autem in medio civitatis profasissimis sumptibus domus amplissimas, regalibus conferendas palatiis.

und immer größer werdenden Geldforderungen des Königs verschafften, so wurden sie bald als Wucherer dem Volke sehr verhaßt. Auch sollen die jüdischen Aerzte den Haß der Geistlichen dadurch erregt haben, daß sie mit aller Entschiedenheit den Wunderkuren der Geistlichen entgegentraten. Da ihnen die Kuren besser gelangen, und das Volk sich immer wieder an jüdische Aerzte wandte, trotz der scharfen Verbote der Geistlichkeit, so wurden dieselben von ihren geistlichen Gegnern als Zauberer verschrieen, die mit Hülfe des Teufels ihren leidenden Mitmenschen helfen wollten. Vielleicht entstand auf diese Weise die Meinung, daß die Juden Zauberer wären, eine Meinung, die ihnen einige Jahre später so verhängnißvoll wurde[62]). Hierzu kam die Erregung des Kreuzzuges, welche sich mit einem Male des englischen Volkes bemächtigte, und die den Unterschied zwischen Christen und Juden um so schärfer hervortreten ließ. Sultan Saladin von Egypten hatte sich schon der Hauptplätze des jerusalemitischen Königreichs bemächtigt und im Jahre 1178 auch die Hauptstadt Jerusalem den Christen entrissen. Da war denn große Trauer in der gesammten Christenheit. Gesandtschaften und Bittbriefe wurden nach allen Richtungen geschickt, der Patriarch von Jerusalem wandte sich direct an Heinrich II., und auch der Pabst erließ einen Hirtenbrief, in welchem er zur energischen und zahlreichen Betheiligung am Kreuzzuge aufforderte. Heinrich II. hatte schon oft einen Kreuzzug zu unternehmen versprochen, aber die Kriege mit Frankreich und die Zerwürfnisse mit seinen eigenen Kindern hatten ihn stets gehindert, sein Versprechen zu erfüllen. Möglich, daß es ihm mit seinem Versprechen niemals Ernst gewesen war. Jetzt konnte er sich der Pflicht nicht mehr entziehen, und nahm am 21. Januar 1188 in Gemeinschaft mit Philipp August von Frankreich das Kreuz. Er schickte zuerst seine Gesandten nach England, ging dann selbst hinüber und forderte in einer Versammlung zu Ged-

[62]) Vergl. S. Cassel in Ersch und Grubers Encyclopädie II, XXVII p. 66, p. 67. Ueber die Bedeutung und Verbreitung der jüd. Aerzte in Deutschland vergl. Stobbe l. c. p. 279 Note 174.

dington[63]) alle waffenfähigen Männer auf, für die heilige Sache in den Kampf zu ziehen. Zu dem Kreuzzuge brauchte man Geld und zwar sehr viel Geld. Der König schrieb eine Kreuzzugssteuer aus, den sogenannten Saladins-Zehnten, und ließ von allen Grundbesitzern seines Landes den zehnten Theil ihrer Jahreseinkünfte eintreiben. Außerdem ließ er die reichsten Bürger in den Städten auf eine Liste schreiben und preßte ihnen große Geldsummen ab. In London wurden 200, in York 100 solcher Bürger ausgesucht und dem Könige selbst vorgestellt. Daß auch die Juden zu diesem Kreuzzuge ansehnliche Beiträge liefern mußten, braucht wohl kaum erst gesagt zu werden. Ein einziger Jude aus London hatte 200 Pfd. als Kreuzzugssteuer zu zahlen[64]), und im Ganzen zahlten die Juden 60,000 Pfd., während die Christen Englands nur 70,000 Pfd. aufzubringen hatten[65]). Der Kreuzzug wurde aber von dem Könige selbst nicht mehr unternommen. Die Streitigkeiten mit Frankreich, die Kämpfe mit seinem Sohne Richard, die vielen Niederlagen und der schmähliche Vertrag, den er schließen mußte, ließen ihn nicht mehr lange am Leben. Er starb am 9 Juli 1189 in Chinon und überließ das Reich demselben Richard, den er kurz zuvor so hart bekämpft hatte. So lange dieser König gelebt hatte, waren die Juden gegen alle Ausschreitungen und Angriffe geschützt gewesen, mit dem Beginn der neuen Regierung sollten sie erfahren, daß die Kreuzfahrer ihren heiligen Eifer schon zeigen konnten, bevor sie noch den Fuß auf heiligen Boden gesetzt hatten.

---

[63]) So lautet der Ort bei Pauli: Geschichte von England III, p. 180. In den Urkunden heißt er Geldeford, das existirt aber gar nicht.

[64]) Ysaac filius Rabbi debet C. C. l., ut sit quietus de toto Tallagio, quod Rex Henricus pater fecit apud Geldeford post susceptionem Crucis etc. Mag. Rot. I Ric. I ed. Hunter (Record. Commission 1844) p. 230 bei Madox I p. 222 Note f.

[65]) Gervasius l. c. I p. 422 a. a. 1188. Benedict II, p. 33 beschreibt die Erpressungen Heinrichs und setzt hinzu: Similiter fecit de Judaeis terrae suae, unde inaestimabilem sibi adquisivit pecuniam.

Viertes Kapitel.

Die Juden unter Richard I.

Wenn auch die rechtliche Lage der Juden sich in der nächsten Regierungsperiode wenig veränderte, wenn auch im allgemeinen dieselben Rechtsnormen bestehen blieben, die zur Zeit Heinrichs II. in Kraft waren, so bildet dennoch die Regierung Richards I. einen bemerkenswerthen Wendepunkt in der Geschichte der englischen Juden. Denn gleich beim Beginn der neuen Regierung brach der Haß des Volkes die alten Schranken des Gesetzes, und es begann das blutige Drama, dessen Schlußact die Verbannung der Juden bildet.

Freudig hatte das Volk dem Rufe seines Königs Folge geleistet; von allen Theilen des Reiches strömten die Kreuzfahrer nach London, um gemeinsam mit dem neuen König den heiligen Zug zu unternehmen. Richard war inzwischen in der Normandie zum Herzog erhoben worden und eilte nach England zur Königskrönung. Im August des Jahres 1189 landete er in England, und wurde Sonntag den 3. September von dem Erzbischof Balduin v. Canterbury in der Westminster-Abtei mit großem Gepränge zum König von England gekrönt[66]). Nachdem die Krönung, deren vollständiges Ceremoniell uns von den gleichzeitigen Schriftstellern überliefert wird, beendet

---

[66]) Es ist merkwürdig, daß sich bei Rymer: Foedera I p. 48 schon Urkunden aus dem Juni 1189 finden, wo Richard sich „Rex Angliae" nennt, vielleicht steht dies mit seiner Rebellion gegen seinen Vater im Zusammenhang. Heinrich II. starb doch erst am 6. Juli 1189 und Richard wurde nach Benedict am 20. Juli, nach Radulphus de Dicato erst Anfangs August zum Herzog der Normandie erhoben und führte bis zum 3. September den Titel „Dominus Angliae et dux Normanniae".

war, begab sich der König in feierlicher Prozession nach dem Westminster-Palast, legte die schweren Krönungsgewänder ab und setzte sich mit seinen Großen zum Krönungsmahle, bei dem er auch die Huldigungen seiner Vasallen entgegennahm. Ganz unerwartet wurde das Fest gestört. Unter den Huldigenden waren auch die angesehensten Männer der jüdischen Gemeinden erschienen, welche dem neuen König reiche Geschenke brachten, um sich seiner Gunst zu versichern und alle die Rechte und Privilegien sich erneuern zu lassen, welche sie zur Zeit Heinrich's II. gehabt hatten. Am Tage vorher hatte aber der König ein Edict erlassen, welches allen Juden und Weibern den Zutritt zur Krönung verbot. Weder bei der Krönungsfeierlichkeit in der Kirche noch bei dem Krönungsmahl im Palast sollten sie anwesend sein. Dieses Verbot entsprang vielleicht der abergläubischen Furcht vor der jüd. Zauberei, die man auch dem Könige beizubringen gewußt hatte, und die an diesem Tage um so berechtigter erschien, als er von Alters her schon für einen Unglückstag gehalten wurde[67]). Die Juden, die ihre weiten Reisen nicht vergebens unternommen haben wollten, versuchten es, trotz des Verbotes in den Palast einzudringen und machten sich insofern einer Uebertretung des königlichen Edicts schuldig. Kaum hatten sie den Saal betreten, so wurden sie von den an der Thür aufgestellten Hofleuten festgehalten, und unter dem Hinweis auf die königliche Verordnung hinausgeworfen und mit Schlägen und Mißhandlungen bis auf die Straße verfolgt[68]).

[67]) Benedict l. c. II. p. 79: die mala predictus Ricardus consecratus est. Hoveden l. c. III p 8: die quoque Aegyptiaca consecratus. Vergl. auch das Itinerarium Regis Picardi cr. Stubbs (vol. I der Chronicles and Memorials of the Reign of Richars, Oxford 1864—65) p. 142. Wilhelm von Newbury l. c. II p. 2: qui dies in prisca gentili superstitione malus vel Aegyptiacus dicitur.

[68]) Die Veranlassung zu dieser Judenverfolgung ist in neuester Zeit von Grätz: Geschichte der Juden, Band VI S. 241 so dargestellt worden, als ob der Erzbischof Balduin von Canterbury dem Könige verboten hätte, die Geschenke der Juden anzunehmen, und ihm den Rath gegeben hätte, dieselben aus dem Saale entfernen zu lassen. Der König

Die vor dem Palaſt verſammelte Volksmenge ſäumte nicht, dem Beiſpiele der Hofbeamten zu folgen, und die wenigen Juden eilten zitternd und bebend in ihre Häuſer, verfolgt von der ſchreienden und heulenden Menge, die den heiligen Krieg gegen die „ungläubigen" Juden eröffnete. Mit einem

---

hätte den Rath des Erzbiſchofs befolgt, die Juden wären unter Mißhandlungen aus dem Saale entfernt worden, und ſo wäre dann die Verfolgung entſtanden. In einer Note bemerkt Grätz, daß die meiſten Neueren dieſe Vorgänge „nicht kritiſch genau" dargeſtellt hätten, indem ſie annehmen, daß die Juden ſich gegen das Edict des Königs in „die Kirche" als Neugierige hineingedrängt hätten. Das Edict des Königs leugnet Grätz überhaupt, weil es nach ſeiner Anſicht nur als „Sage" und bei Johannes Bromton „halb als Geſchichte" auftritt. Grätz geht nämlich von der falſchen Vorausſetzung aus, daß das Edict des Königs nicht exiſtirt habe, ſobald es ſich nachweiſen läßt, daß die Verfolgung nicht in der Kirche, ſondern in dem Saale des Weſtminſter-Palaſtes entſtanden iſt. Wir wollen uns nun ein möglichſt ſicheres Urtheil über dieſe Frage nach den zeitgenöſſiſchen Quellen zu verſchaffen ſuchen. Zunächſt ſtimmen faſt alle Quellen darin überein, daß die Verfolgung im Palaſt und nicht in der Kirche entſtanden iſt. Radulphus de Diceto: Imagines historiarum ed. Stubbs (London 1876) II. p. 69 a. a. »Sollempnibus expletis . . . et profusioribus cibis pax Judaeorum, quem ab antiquis temporibus semper obtinuerant ab alienigenis interrumpitur«. Weniger noch berichtet Ricardus Divisiensis: De rebus gestis Ricardi l. p. 1, der nicht einmal Zeit und Ort angiebt, und das Itinerarium regis Ricardi ed. Stubbs p. 142, welches ebenfalls keine genaueren Angaben macht. Am ausführlichſten wird uns die Verfolgung von Wilhelm von Newbury beſchrieben, zu dem wir dann noch Benedict von Peterborough und Roger de Hoveden hinzufügen. Alle Quellenſchriftſteller, die hier von uns angeführt wurden, ſind Zeitgenoſſen der Verfolgung. Wilhelm v. Newbury l. c. II, p. 2 ff. berichtet: »Expletis igitur misserum sollemniis, rex fulgens diademate . . . ad convivium intravit. Contigit autem eo discumbente cum omni frequentia nobilium populum circa palatium observantem tumultuari. Judaei siquidem turbis inmixti fores sic regias introibant etc. Ebenſo genau geben auch Benedict und Hoveden Zeit und Ort der Verfolgung an.

Benedict l. c. II p. 83:

Premdentibus autem illis Principes Judaeorum supervenerunt etc. etc.

Hoveden l. c. III p. 12:

Dum autem rex in mensa sederet, venerunt principes Judaeorum etc. etc.

Male verbreitet sich das falsche Gerücht, daß der König den Untergang der Juden wünsche. Der Wunsch des Königs galt dem beutegierigen Pöbel als Befehl, und es begann die Häuser der Juden zu belagern. Glücklich waren diejenigen Deputirten, die irgendwo, sei es bei Juden oder bei Christen,

---

Nicht erst Matthäus Paris ed. Wats p. 154 sondern schon seine Quelle Roger de Wendower in Flores historiarum ed. Coxe (Engl. hist. Soc.) III p. 7 hat den Ort, wo die Verfolgung entstanden ist, falsch angegeben. Denn schon bei ihm findet sich ebenso wie bei Matthäus Paris das »ab ecclesia illos ejicientes« als ob sich die Juden in die Kirche eingedrängt hätten. Und doch hat Roger de Wendower hier sicher den Bericht des Benedict vor sich gehabt. Er stimmt sogar an einer Stelle wörtlich mit ihm überein; trotzdem hat er das »a curia Regis« des Benedict in »ab ecclesia« abgeändert.

Es kann nach alledem nicht zweifelhaft sein, daß die Verfolgung im Saale entstanden ist, und daß die Nachricht des Wendower falsch ist. Auch daß die Juden Geschenke gebracht haben, wird von Wilhelm von Newbury (decentissime honoranda primordia et favorem non disparem amplitudine munerum redimendum duxerunt, was Grätz vollständig übersehen hat) und von Roger de Hoveden berichtet »Principes Judaeorum deferentes Regi munera«. Auch der jüdische Geschichtsschreiber Ephraim aus Bonn, welcher ein Martyrologium jener Zeit verfaßt hat, gedruckt als Anhang zu Wiener's Emek habacha (Hannover 1858) berichtet, daß die Juden mit Geschenken gekommen seien. Wie steht es nun mit dem Edict des Königs? Grätz leugnet es, weil er es nur bei Matthäus Paris mit Bestimmtheit berichtet findet, dessen Bericht ja sehr unzuverlässig ist. Die Ansicht von Grätz ist aber falsch. Benedict l. c. II p. 83 berichtet ganz ausdrücklich: Principes Judaeorum contra prohibitionem Regis supervenerunt. Et quia Rex die praecedenti prohibuerat communi edicto, ne Judaeus vel mulier ad coronationem suam veniret, Curiales etc. Ebenso Hoveden l. c. III p. 12 »sed quia prohibitum erat iis die hesterna, quae praeteriit, ne ad curiam regis die coronationis suae accederent«.

Mit weniger Sicherheit konnte natürlich Wilhelm von Newbury seine Angaben machen, da er ja nicht in London, sondern in der Nähe von York lebte. Er schrieb als Zeitgenosse, stand aber den Ereignissen räumlich fern. Er berichtet nun: »superstitiosa quadam de consilio quorundam cautela, edicto, ut dicitur, interdixit eis ingressum vel ecclesiae, dum coronaretur, vel palatii, dum post coronationis sollemnia convivaretur« das »ut dicitur« setzt er nicht hinzu, weil er das Factum für unrichtig hält, sondern weil es ihm „berichtet" worden ist,

Zuflucht gefunden hatten; denn wer von den Juden sich auf der Straße blicken ließ, wurde ohne Erbarmen niedergestoßen. Von 3 Uhr Nachmittag bis Sonnenuntergang dauerte schon die Belagerung, aber die festen Mauern leisteten hartnäckigen Widerstand[69]). Bald war der Pöbel der Belagerung müde, er wollte Geld und Beute gewinnen, und darum mußte er in die Häuser der Juden eindringen können. Erobert konnten sie nicht werden, das hatten die Belagerer schon eingesehen, darum sollten die Flammen die Juden zum Verlassen ihrer Häuser zwingen. In der allgemeinen Verwirrung, die dann entstehen würde, hoffte man sich des Vermögens der Juden leicht bemächtigen zu können. Man zündete die Häuser an, das Feuer griff rasch um sich, und bald stand der größte Theil des Londoner Judenviertels in hellen Flammen. Die Synagogen wurden geplündert und niedergebrannt, und in den Häusern der Juden raubte und mordete man nach Herzens-

---

weil er es nicht selbst gesehen, sondern von anderen gehört hatte. Ebenso erzählt er später, daß ein Christ die Juden gewaltsam am Eintreten hindern wollte und setzt ebenfalls hinzu »ut fertur«. Wollte er etwa dieses einfache Factum auch als „Sage" hinstellen?

Daß Radulphus de Diceto, Ricardus Divisiensis und das Itinerarium regis Ricardi dieses Edict nicht erwähnen, beweist nichts gegen dasselbe. Denn diese Berichte sind so kurz und so allgemein gehalten, daß ein so spezielles Factum bei ihnen gar keinen Platz finden konnte. Der Bericht des Johannes Bromton bei Twysden: X Scriptores l col. 1159, 1160 und 1171, 1172, den Grätz anführt, bietet für die ganze Verfolgung nichts Neues, da er nur in unkritischer Weise aus Wilhelm von Newbury, Benedict und Hoveden compilirt ist. Der Bericht bei Tovey: Anglia Judaica p. 16—27 ist wörtlich z. Th. aus Matthäus Paris und aus Walter von Hemmingford entlehnt, der ihn aus Wilhelm von Newbury wörtlich abgeschrieben hat.

Wir müssen daher bei der Annahme bleiben, daß der König den Juden den Eintritt in den Palast verboten hatte, daß die Juden wegen dieses Edictes gar nicht in den Saal hineingelassen wurden, und von den Thürhütern mit Schlägen weggetrieben wurden Dies führte dann zur allgemeinen Verfolgung. In wieweit Balduin v. Canterbury direct an dieser Behandlung der Juden Schuld trägt, ist aus den Quellen nicht zu ersehen.

[69]) Wilhelm von Newbury l. c. II p. 3.

lust. Der Brand griff so rasch um sich, daß die Bürger befürchteten, es könnte auch ein großer Theil der übrigen Stadt den Flammen zum Opfer fallen. Sie sandte eine Deputation zum Könige und baten ihn, seine Hauptstadt vor den Brandstiftern in Schutz zu nehmen. Der König gab dem Großrichter Englands Ranulph de Glanville den Auftrag, den Aufstand zu unterdrücken. In scharfen Worten tadelte er das Vorgehen der wüthenden Volksmasse und gebot, sofort vom Rauben abzulassen und ruhig nach Hause zu gehen. Aber wer wollte auf ihn hören? Seine Befehle wurden mit Hohn aufgenommen, er selbst mußte sich schleunigst zurückziehen, wollte er nicht persönlich angegriffen werden. Das Gemetzel dauerte noch die ganze Nacht, und die aufgehende Sonne sah die traurigen Ueberreste des Londoner Judenviertels, bedeckt mit den Leichnamen ermordeter Juden. Unter den Erschlagenen befand sich auch Rabbi Jakob aus Orleans, der zu jener Zeit wahrscheinlich das Rabbinat der Londoner Gemeinde verwaltete[70]). Der König war sehr betrübt, daß der erste Tag seiner Regierung ein so unglücklicher gewesen war, und daß gleich in der ersten Stunde seiner Herrschaft das Gesetz und die Staatsautorität von dem aufgeregten Pöbel verhöhnt worden war. Er ließ die Schuldigen vor Gericht laden, aber ihre Zahl war so groß, daß unmöglich alle bestraft werden konnten[71]). Drei wurden durch richterliches Urtheil an den Galgen gehängt. Aber die Begründung

---

[70]) Schalscheleth Hakabbalah fol. 111. Ephraim aus Bonn a. a. O. Die Annahme von Groß im „Magazin für jüdische Geschichte und Literatur" I, S. 87, daß Rabbi Jacob als Abgesandter der französischen Juden, welche unter der Herrschaft Englands standen, sich zur Krönung nach London begeben habe, hat keine Begründung in den Quellen. Die hebräischen Schriftsteller geben das Jahr 4950 der Schöpfung, gleich 1190 n. Chr.: als Datum der Verfolgung. Dies ist natürlich falsch, daher auch die Angabe bei Zunz: Zur Geschichte und Literatur I p. 75, nach welcher Rabbi Jacob aus Orleans 1190 erschlagen sein soll. Für die Geschichte des Rabbi Jakob aus Orleans vergl. überhaupt den Aufsatz von Groß a. a. O.

[71]) Wilh. von Newbury l. c. p. 6.

des Urtheils zeugt von dem Geist, von dem die Richter gegen die Juden beseelt waren. Der eine wurde aufgehängt, weil er das Haus eines Christen ausgeplündert hatte, nämlich den Besitzer für einen Juden gehalten, die beiden anderen erhielten dieselbe Strafe, weil sie das Haus eines Judeu in Brand gesteckt und dadurch auch einige christliche Häuser eingeäschert hatten [72]).

Die einzigen jüdischen Deputirten, die uns mit Namen genannt werden, sind die beiden Vorsteher der Yorker Gemeinde, Benedict und Joceus. Doch dürfen wir annehmen, daß alle größeren jüdischen Gemeinden ihre Vertreter zur Krönungs-Deputation entsandt hatten. Benedict, der mit den Anderen aus dem Saale verjagt worden war, wurde von dem Pöbel verfolgt, in völliger Bewußtlosigkeit in eine Kirche geschleppt und von dem Prior der St. Marien-Kirche zu York, Wilhelm, gewaltsam getauft. Am nächsten Tage ließ sich der unglückliche Benedict, der übrigens bei der Taufe den Namen Wilhelm erhalten hatte, zum König führen, erzählte ihm, daß er nur gezwungen die Taufe angenommen hätte, im Herzen aber immer noch Jude wäre und bat ihn flehentlich, ihm die Rückkehr zu seinem angestammten Glauben zu gestatten. Der König wandte sich an den Erzbischof von Canterbury, der neben ihm stand, und fragte ihn, was er in diesem Falle thun sollte. Der Erzbischof, der jüdischen Proselyten nicht sehr viel Vertrauen schenkte, antwortete kurz: „Wenn er nicht ein Sohn Gottes sein will, so mag er ein Sohn des Teufels bleiben", und so konnte der König die Rückkehr zum Judenthum gestatten [73]). Benedict überlebte seine Taufe nicht lange,

---

[72]) Benedict l. c. II p. 84. Bei Tovey ist das Urtheil gerade umgekehrt berichtet.

[73]) Die gleichzeitigen Schriftsteller nehmen es dem Erzbischof sehr übel, daß er den Proselyten so leichten Kaufes zum Judenthum hat zurückkehren lassen. „minus discrete, quam deberet", nennt Benedict, und „minus circumspecte, quam esset necesse", nennt Hoveden l. c. III p. 13 die Handlungsweise des Erzbischofs, der nach seiner Ansicht ein geistliches Gericht erst hätte befragen müssen. Es ist jeden-

er ist bald darauf in Northampton den Wunden, die er in London empfangen hatte, erlegen.

Der erste Act des bluttriefenden Drama's war vorüber. Der König, der die Wiederholung dieser Scenen fürchtete und ein großes Interesse daran hatte, daß das jüdische Vermögen nicht von jedem Räuber und Wegelagerer geplündert wurde, erließ eine Verordnung, durch welche er die Juden unter seinen besonderen Schutz nahm und alle diejenigen mit strengen Strafen bedrohte, die sich an seinen Schützlingen vergreifen würden. Bevor dieses Edict noch publicirt war, suchten sich die Juden in Dunstaple vor dem drohenden Unheil in der Weise zu schützen, daß sie alle zum Christenthum übertraten. Ebenso sollen es noch andere jüdische Gemeinden gemacht haben[74]). So lange der König sich in England aufhielt, wurde sein Edict befolgt, weil man den Zorn des Königs fürchtete, aber Richard begab sich am 11. December 1189[75]) nach der Normandie, um die Verkehrungen für den Kreuzzug mit Philipp August zu besprechen.

Sowie der König das Land verlassen hatte, begannen die Verfolgungen in den englischen Provinzialstädten. Nicht religiöse Begeisteruug oder Eifer für den christlchen Glauben, sondern vielmehr Neid, Mißgunst und die Sucht, auf leichte und bequeme Art Reichthümer zu erwerben, waren die haupt-

falls ein Zeichen großer Unbefangenheit beim Erzbischof und auch beim König, daß er dem Getauften so leicht die Rückkehr gestattete und wir müssen diesen Zug in dem Charakter des Erzbischofs rühmend hervorheben, da ihm nicht alle Kirchenfürsten darin glichen.

[74]) Diese Notiz findet sich nur im Benedict l. c. In den Annales de Dunstaple bei Luard: Annales monachici (Cambridge 1864—1869) Tom III. s. zu dem betreffenden Jahre. p. 25 findet sich Nichts darüber.

[75]) Benedikt und Hoveden: am Montag, den 11. Dezember. Nach Radulphus de Diceto ed. Stubbs II. p. 73: XIX kal. Januarii transfretavit, also am 14. Dezember. Tovey: Anglia Judaica p. 23 läßt den König erst am 6. März abreisen und sich am 24. Februar Stab und Tasche (zum Zeichen des Aufbruches zum Kreuzzuge) vom Altar in Canterbury holen. Diese Daten passen aber auf die Abreise des Erzbischofs Balduin vergl. Gervasius ed. Stubbs I p. 484, und Tovey hat den König mit dem Erzbischof verwechselt.

sächlichsten Triebfedern, welche die aufrührerischen Kreuzfahrer bei diesen Verfolgungen leiteten[76]). Denn, wie uns allgemein berichtet wird, waren es nicht die eingesessenen Bürger, sondern die herumziehenden Kreuzfahrer, welche allüberall die Gräuelthaten gegen die Juden verübten. Die Verfolgungen begannen in der reichen und blühenden Handelsstadt Lynn, die eine bedeutende jüdische Einwohnerzahl hatte. Die Zeit ist nicht genau bestimmt, doch wird man sie noch in das Ende des Jahres 1189 setzen dürfen[77]). Die Veranlassung wird uns von den mönchischen Schriftstellern folgendermaßen berichtet. Ein Jude, der Christ geworden war, wäre von seinen früheren Glaubensgenossen auf das hartnäckigste verfolgt worden. Einst sei er auch mit den Waffen angegriffen worden und habe in einer Kirche Zuflucht suchen müssen. Die Juden hätten dann die Kirche zu stürmen angefangen, auf seinen Hülferuf wären viele christliche Bürger und auch viele Kreuzfahrer herbeigekommen, und so wäre dann das Gemetzel entstanden, das sich bis in die Häuser der Juden fortpflanzte. Viele Juden wurden getödtet, ihre Häuser geplündert und verbrannt. Ein jüdischer Arzt, der wegen seiner Tüchtigkeit auch bei Christen sehr beliebt war, wurde vom Pöbel am nächsten Tage erschlagen, weil er den Tod seiner Glaubensgenossen allzusehr betrauert hatte. Doch haben wir allen Grund, dem Bericht der geistlichen Geschichtschreiber einiges Mißtrauen entgegenzubringen. Denn es wäre an und für sich schon sehr merkwürdig, daß die Juden eines Apostaten wegen sich so ereifert haben sollten, daß sie eine Kirche zu

[76]) Wilhelm von Newbury l. c. II. p. 15 »non quidem sincere, id est causa fidei tantum sed eorum vel aemulando felicitatem vel inhiando fortunis.

[77]) Wilhelm von Newbury, welcher allein die Verfolgung in Lynn beschreibt, giebt die Zeit nicht genau an. Er spricht von den Verhandlungen Richards mit Philipp August und beginnt die Verfolgung mit den Worten: Sane dum haec in Galliis agerentur, Christianorum adversus Judaeos zelus . . . excanduit«. Die Verhandlungen zwischen Richard und Philipp August fanden in den letzten Tagen des Dezember statt und führten zum Vertrage von St. Remy vom 30. December 1189.

bestürmen gewagt haben sollten, zumal in einer Zeit, wo die allgemeine Strömung gegen sie war. Außerdem wurden die Bürger von den königlichen Richtern zur Verantwortung gezogen. Sie schoben alle Schuld auf die Kreuzfahrer, die sich aus Furcht vor einer Untersuchung eiligst aus dem Staube gemacht hatten. Wären die Juden die Urheber gewesen, so wäre das Verfahren der königlichen Beamten ganz unerklärlich[78]).

Am 6. Februar 1190 war die Verfolgung in Norwich, wo ebenfalls viele Juden getödtet wurden. Einige retteten sich dadurch, daß sie in der Burg Zuflucht fanden. Andere Einzelheiten sind uns nicht bekannt, doch wissen wir aus den Urkunden, daß Roger de Stratonia wegen des Judengemetzels zur Verantwortung gezogen wurde[79]). Einen Monat später, nämlich am 7. März, war das Gemetzel in Stamford. Es war gerade Jahrmarkt und die Stadt war mit Pöbel und vagabondirenden Kreuzfahrern mehr als gewöhnlich angefüllt. Man redete dem Volke ein, daß die Vernichtung der Juden Gott wohlgefiele, und da die Aussicht auf eine gute und reiche Beute sehr verlockend war, ließ sich der Pöbel nicht zweimal zur Plünderung auffordern. Er stürzte auf die ahnungslos dastehenden Juden, raubte und stahl alles, was er mitnehmen konnte und machte sich mit der reichen Beute davon. Nur wenige Juden hatten in der Citadelle Zuflucht gefunden. Doch scheint nicht sehr viel Blut vergossen worden zu sein, auch wurde Niemand späterhin zur Verantwortung gezogen[80]). Einer der Räuber, mit Namen Johannes,

---

[78]) Wilhelm von Newbury II p. 17. vergl. auch Grätz l. c. VI p. 243.

[79]) Dies datus est Rogero de Stratonia de placitis recti de morte Judaeorum in octavas St. Andreae apud Westmonasterium. Rotuli Curiae Regis Norfolk ed. Palgrave (Record Commission 1835) p. 34. Ausgestellt ist die Urk. am 6. November 1194.

[80]) Peck berichtet, daß der Sheriff Gerard de Camville für die Reibereien an den Stamforder Juden später bestraft wurde. Diese Nachricht ist aber falsch. Gerard de Camville wurde allerdigs auf der Versammlung von Nothingham vom 2. April 1194 vor Gericht ge-

floh mit den erbeuteten Schätzen bis nach Northampton. Dort erregte er durch seine maßlose Verschwendung berechtigtes Aufsehen und brachte seinen Wirth auf die Vermuthung, daß der Erwerb des großen Vermögens ihm nicht viel Schweiß gekostet habe. Der Wirth, der ein ebenso großer Schurke wie er selbst war, ermordete ihn und warf seinen Leichnam auf die Straße. Als man ihn beerdigen wollte, bemerkte man das Kreuz an seinem Mantel, die unwissende Menge stempelte ihn zum Märtyrer, verehrte ihn als Heiligen und begann schon Opfergaben an seinem Grabhügel niederzulegen. Aber der Bischof von Northampton verbot dem Volke, auf diese Weise den Namen Gottes zu lästern.

In Lincoln konnte die Verfolgung keine großen Dimensionen annehmen, da die Juden sich sofort unter den Schutz der königlichen Burg begaben, als sie von den Gräuelthaten vernahmen, die anderswo an ihren Brüdern verübt worden waren.

Um so tragischer war das Schicksal der Yorker Gemeinde. Hier war die Verfolgung noch heftiger und schlimmer als in der Hauptstadt, weil auch die Geistlichkeit die Kreuzfahrer zum Judenmord ermunterte[81]). Nachdem Benedict, der eine Deputirte, dessen Schicksale wir oben besprochen haben, seinen Wunden erlegen war, war sein Mitdeputirter Joceus der eigentliche Führer der Yorker Gemeinde. Gegen ihn richtete sich auch die Wuth des Pöbels. Die Bewegung entstand plötzlich, ohne jede äußere Veranlassung, wie auf gemeinsame, geheime Verabredung. In einer Nacht wurde das prächtige Haus des verstorbenen Benedict erstürmt, dessen Frau und Töchter ermordet, und die ungeheuren Waarenmassen, die aufgespeichert waren, von der einbrechenden Volksmenge geplündert. Das Haus wurde in Brand gesteckt und der Pöbel rüstete sich, das Zerstörungswerk bei Joceus fortzusetzen.

---

fordert, weil er diejenigen begünstigte, welche die Waaren von den Kaufleuten stahlen, die nach Stamford zum Verkauf kamen, s. Hoveden II. p. 242. Das hat doch mit der Judenverfolgung nichts zu thun.

[81]) Wilh. v. Newb. II p. 23. Clerici quoque plures non deerant, inter quos etiam quidam eremita ceteris ferventior videbatur.

Dieser ahnte, was ihm bevorstand, raffte schnell seine Kostbarkeiten zusammen, begab sich mit seiner Familie zum Burgwart und bat ihn, ihm Zuflucht in der Burg zu gewähren. Der Gouverneur erfüllte ihm gern seine Bitte, und gestattete auch anderen Juden, sich in die Burg zu flüchten. Von allen Theilen der Stadt strömten die Unglücklichen in die Burg, mit Weib und Kind und dem Wenigen, das sie in dem Augenblick der Gefahr hatten zusammenraffen können. Wer in der Stadt zurückblieb, wurde erschlagen, man schonte weder Greise, noch Weiber und Kinder und diese Unglücklichen hatten nur ein Mittel, sich das Leben zu retten -- die Taufe. Die flüchtigen Juden sammelten sich in der Burg, welche von den Kreuzfahrern und aufständischen Bürgern nun regelrecht belagert wurde. Die Juden verschanzten die Burg und vertheidigten sie wacker, jeder Angriff der Belagerer wurde tapfer und entschlossen zurückgewiesen. Durch einen ganz besondern Umstand wurden die Streitkräfte der Belagerer bedeutend verstärkt, und ihrer Sache ein Schein der Berechtigung verliehen, der auch manchen besseren Bürger verleiten konnte, die Waffen gegen die Juden zu ergreifen. Der Gouverneur der Burg hatte dieselbe während der Belagerung öfters verlassen, und die eingeschlossenen Juden hatten ihn stark im Verdacht, daß er mit den Belagerern in Verbindung getreten sei und sie an ihre Feinde verrathen wolle. Sie beschlossen daher, ihm, falls er sich wieder aus der Burg entfernen sollte, den Eintritt in dieselbe zu verwehren Sie verrammelten Thür und Thor und machten es dem Gouverneur unmöglich, auf seinen Posten zurückzukehren. Der Gouverneur beklagte sich bei dem Sheriff der Grafschaft, Johann Marschall, der in königlichen Geschäften mit starker militärischer Begleitung zufällig in York anwesend war. Der Sheriff gab seinen Truppen den Befehl zum Angriff; denn nun handelte es sich darum, ob einem königlichen Beamten die Rückkehr auf seinen Posten möglich gemacht werden konnte, oder nicht. Da es sich um die Ehre des Königs handelte, wurde der Angriff mit doppelter Kraft ausgeführt, der Erfolg war derselbe wie

früher. Schon bereute der Sheriff den voreilig ausgesprochenen Befehl und zog ihn öffentlich zurück. Denn er erkannte die eigentlichen Motive der belagernden Kreuzfahrer und fürchtete auch den Zorn des Königs, der es nicht zugeben würde, daß seine Vertreter in den Provinzen als Beschützer der Räuber und Mörder auftreten. Auch die einsichtigen Bürger riethen, die Belagerung aufzugeben. Aber die ernsten Ermahnungen verfehlten ihre Wirkung, weil ein Mönch aus dem Orden der Prämonstratenser die Stürmenden in feuriger Rede zum Ausharren ermunterte. Mit dem weißen Chorhemd bekleidet, hielt der fanatische Mönch eine begeisterte Ansprache, die mit dem Ruf endigte: „Nieder mit den Feinden des Heilands"! Er nahm sogar die Hostie, um sich des göttlichen Beistandes für seine Sache zu versichern. In ihrer Bedrängniß sollen die Juden den Belagerern große Geldsummen als Lösegeld für ihr Leben angeboten haben, die aber zurückgewiesen worden seien[82]). Die Belagerung wurde fortgesetzt, aber alle Anstrengungen scheiterten an dem fast unüberwindlichen Widerstand der eingeschlossenen Juden, die nur allzugut wußten, um welchen Preis sie zu ringen hatten. In übergroßem Eifer hatte sich der Prämonstratenser zu nahe an die Festung herangewagt; ein Stein, von jüdischer Hand geschleudert, machte seinem fanatischen Treiben ein unerwartetes Ende.

Für die Juden wurde die Gefahr mit jedem Tage größer. Die geringen Lebensmittel, die sie aus ihren Häusern mitgenommen hatten, waren verbraucht, dazu noch das Wenige, das sie in der Burg vorgefunden hatten, und sie sahen ein, daß sie der Hunger bald zur Uebergabe nöthigen würde. Welches Schicksal hatten sie zu erwarten? Die Taufe oder den Tod! In dumpfer Verzweiflung saßen sie bei einander, jeder überlegte, ob es nicht doch einen Ausweg aus dieser Bedrängniß gebe. Da erhob sich der greise Rabbiner der Gemeinde, Rabbi Jomtob aus Joigny[83]) und hielt etwa

[82]) Benedict l. c. II p. 107. Hoveden III p. 34.

[83]) Bei Wilhelm v. Newbury II p. 25 heißt es: Erat autem ibi senior quidam . . . famosissimus legis doctor, qui ad docendos Ju-

folgende Ansprache[84]): „Männer Israels, der Gott unserer Väter, zu dem Niemand sagen kann „Was thust Du"? befiehlt uns, in dieser Stunde für sein Gesetz zu sterben. Und sehet, der Tod ist vor euren Augen[85]), wenn ihr nicht etwa um den Preis des kurzen Lebens das heilige Gesetz verlassen und durch das Erbarmen gottloser Feinde als Apostaten leben wollt. Für Männer von Character wäre ein solches Leben schlimmer als der Tod. Wir haben nun zu überlegen, wie wir möglichst leicht und ehrenvoll den Tod finden. Fallen wir unseren Feinde in die Hände — und ich sehe nicht, wie es möglich ist, dem zu entgehen, — so wird unser Tod grausam und schmachvoll sein. Darum rathe ich Euch, daß wir unser Leben freiwillig unserem Schöpfer wiedergeben, der es jetzt von uns fordert, und nicht erst auf andere Vollstrecker seines Willens warten. Die That ist recht und gesetzlich, auch fehlt es nicht an Beispielen aus der Geschichte unserer Väter und Ahnen, die bei ähnlichen Gelegenheiten in derselben Weise vorgegangen sind". Der Heroismus des greisen Rabbi erregte allgemeine Bewunderung, doch nicht alle wollten den Rath ihres Meisters befolgen. Nochmals erhob sich Rabbi Jomtob und befahl den Feiglingen, die Versammlung zu verlassen. Einige gingen, doch der größte Theil blieb an seiner Seite, fest entschlossen, durch Selbstopferung für die Kraft und die Heiligkeit seiner Religion zu zeugen. Alle Schätze, die sie mitgebracht hatten, wurden

---

daeos Anglicanos ex partibus venerat transmarini. Radulphus de Coggeshale l. c. p. 27: Erat autem quidam inter eos natu maior et lege Mosaica instructior, quem Rabi cognominabant, cui omnes auscultabant a minimo usque ad maximum. Der Name des Rabbiners ist in dem Martyrologium des Ephraim aus Bonn angegeben: Jomtow: וַיַּעֲמֹד הַר׳ ר׳ י״ט וַיִּשְׁחֲטוּ כְּמִי נְפָשׁוֹת Ueber Rabbi Jomtob ben Isaac aus Joigny vergl. Zadoc Kahn in der Revue des Etudes juives III p. 4.

[84]) Die Rede des Rabbi Jomtob steht ausführlich bei Wilhelm v. Newbury II p. 25 u. 26, ein Auszug davon bei Benedict und Hoveden.

[85]) Die Worte „wenn — Tod" fehlen bei Tovey und stehen nur bei Newbury, der die erste Quelle ist.

vergraben, was verbrennbar war, wurde den Flammen übergeben, und nun rüsteten sie sich zum Tode, nachdem sie die Burg an den verschiedensten Stellen angezündet hatten. Jeder tödtete erst seine Frau und seine Kinder und dann sich selbst. Joceus, der seine Frau Anna schon getödtet hatte, blieb schließlich allein mit dem Rabbi übrig. Weil er der Angesehenste der ganzen Gemeinde war und auch während der Belagerung alle Anderen an Muth und Tapferkeit überragt hatte, so wurde ihm die Ehre zu Theil, von der Hand seines Lehrers und Meisters geopfert zu werden. Rabbi Jomtob entleibte sich dann selbst. Alles dieses geschah in der Nacht zwischen dem 16. und 17. März des Jahres 1190[86]).

[86]) Die Zeit der Verfolgung wird verschieden angegeben. Bei Radulphus de Diceto a. a. 1190 ed. Stubbs II p. 75 heißt es: Septimo decimo Kalendas Aprilis apud Eboracum fere quingentin eci traditi sunt. Dasselbe Datum giebt Benedict II p. 107: Haec autem interfectio Judaeorum facta fuit in civitate Eboraci anno 1190, feria sexta ante Dominicam Palmarum vergl. Hoveden III p. 33 u. 34. Palmsonntag fiel auf den 18. März, also Freitag vorher der 16. März. Demgegenüber die Angabe des Wilhelm v. Newbury II p. 29: Sane tempore dominicae passionis pridie scilicet ante dominicam palmarum talia Eboracae contigerunt. Grätz IV Note 9 p. 422 will das Datum bei Diceto emendiren und XVII Kal. Apr. in XVI Kal. Apr. ändern. Das Datum wird aber durch die Zeitgenossen Benedict und Hoveden bestätigt, die noch ausdrücklich feria sexta hinzufügen. Darum kann man die Zahl XVII nicht so ohne Weiteres ändern. Die beiden Zeitbestimmungen stehen nach unserer Ansicht gar nicht in Widerspruch. Die Ereignisse haben in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend stattgefunden; Diceto, Benedict und Hoveden geben die Zeit an, in welcher die Vorgänge sich abspielten, während uns Wilhelm von Newbury das Ende der Belagerung angiebt. Sonnabend, den 17. März früh war die Burg in den Händen der Belagerer, und alles war vorüber. Wenn Ephraim aus Bonn alle diese Ereignisse am שבת הגדול „am großen Sabbath" (letzten Sabbath vor dem Passah-Fest) geschehen läßt, so thut er es aus demselben Grunde wie Wilhelm von Newbury oder, was uns noch wahrscheinlicher ist, er rechnet die Nacht von Freitag schon zum Sonnabend, wie es ja jüdisches Gesetz ist. Tovey, welcher p. 21 die Verfolgung in den Monat April verlegt, hat hier seine Quelle Walther v. Hemmingford mißverstanden, denn Hemmingford folgt wörtlich dem Bericht des Wilhelm v. Newbury [vergl. W. v. H., ed. Ha-

Fast 500 Juden, die Frauen und Kinder nicht eingerechnet[87]), waren in der Burg für die Religion ihrer Väter gefallen. Die Wenigen, die übrig geblieben waren, warfen die Leichen über die Mauer, um die Belagerer von dem schauervollen Tode des größten Theiles der Besatzung zu überzeugen. Sie selbst baten unter Thränen um die Gnade der Taufe. Zwar wurde ihnen Leben und Freiheit nach der Taufe versprochen, als sie aber die Burg verlassen hatten, wurden sie auf den Befehl Richards von Malebisse, eines der Führer der Aufständischen, hinterlistig ermordet, so daß sie alle das Schicksal erlitten, welches der kluge und weise Rabbi ihnen vorausgesagt hatte. So war denn die Burg in den Händen der Kreuzfahrer, die Juden Yorks waren fast alle ermordet, und nun zeigten die aufrührerischen Bürger, was der Grund ihres heiligen Eifers gewesen war. Noch an demselben Tage begaben sie sich nach der Kathedrale, wo die Schuldscheine der Juden aufbewahrt waren, zwangen den Küster, alle Scheine herauszugeben, und veranstalteten ein Auto da Fé, welches die Judenverfolgung würdig abschloß.

Die Bewegung im Lande war noch nicht zu Ende. Am Palmsonntag, den 18. März, wurden etwa 57 Juden in St. Edmunds Burg ermordet, der Rest wurde auf Befehl des Abtes Samson aus der Stadt vertrieben[88]). Der Abt wandte sich

---

milton (Engl. hist. Society) I p. 138—147]. Im Jahre 1171 fiel allerdings Palmsonntag auf den 7. April, Tovey hat sich bei der Datirung um ein Jahr verrechnet. Zunz: Literaturgeschichte der synagogalen Poesie S. 286 spricht, wahrscheinlich auf Grund der Angabe bei Ephraim aus Bonn, von einem Jomtob ben Isaak, „der vermuthlich in Prag umgekommen ist", vergl. über diese Angabe des Ephraim, Grätz VI Note 9.

[87]) Die Zahl 500 haben alle gleichzeitigen lateinischen Quellen Margoliouth a. a. O. p. 148 berichtet, daß an 1500 in York gefallen seien, die Frauen und Kinder mit eingerechnet. Wir wissen jedoch nicht, woher M. diese Zahl genommen hat. Ephraim aus Bonn in seinem Martyrologium spricht nur von 850 erschlagenen Männer und Frauen.

[88]) Radulphus de Diceto II p. 75. Annal Sti. Edmundi bei Dugdale: Monasticon Anglicanum III p. 104.

nämlich an den König und bat um die Erlaubniß, die Juden verjagen zu dürfen[89]). Denn alle diejenigen, so führte er aus, die in St. Edmund oder innerhalb der Bannmeile der Stadt wohnten, ständen unter der Jurisdiction des Klosters. Darum müßten die Juden entweder zum Kloster gehören oder die Stadt verlassen. König Richard, welcher die reichen Einnahmen aus dem Vermögen der Juden dem Kloster nicht überlassen wollte, gestattete dem Abte, sie zu vertreiben, aber nur unter der Bedingung, daß all' ihre Habe, sowohl die bewegliche, wie die unbewegliche, unangetastet in ihrem Besitze blieb. Der Abt, den diese Bedingung sehr schmerzte, ließ in allen Kirchen seines Sprengels von der Kanzel den Bann gegen alle diejenigen verkünden, welche Juden in ihren Häusern beherbergen würden. Dadurch wurde es den Juden von St. Edmund unmöglich gemacht, Gelder von ihren Schuldnern einzuziehen und Prozesse mit den Bürgern von St. Edmund abzuwickeln. Diese höchst ungerechte Bestimmung wurde auch von den königlichen Justitiarien aufgehoben. Die Juden erhielten die Erlaubniß, zu den Gerichtstagen und zum Einziehen ihrer Schulden nach St. Edmund zu kommen und sich dort zwei Tage und zwei Nächte aufzuhalten. Erst am dritten Tage mußten sie die Stadt wieder verlassen. Auch an einigen anderen Orten, wie z. B. in Colechester werden größere oder kleinere Judenverfolgungen stattgefunden haben. Wenigstens wurden die Brüder Wilhelm, Gottfried und Gilbert, die Söhne Peters von Mellonge, im Jahre 1194 wegen des Judenmordes in Colechester zur Verantwortung gezogen[90]).

Als König Richard von diesen Grausamkeiten gegen die Juden hörte, war er sehr erbittert und befahl strengste Untersuchung. Nicht der Tod so vieler Unterthanen, sondern

---

[89]) Jocelin de Brakelonde: Chronicon Sti. Edmundi p. 33.

[90]) Plegii sunt Willelmi et Gaufridi et Gilberti filiorum Petri de Mellinge habendi eos ad rectum si quis versus eos loqui voluerit de morte Judeorum Colevestriae, folgen die Namen. Rotuli curiae Regis ed. Palgrave p. 15. Ausgestellt am 30. Oktober 1194.

der Verlust so vieler Schätze, welche von den räuberischen Kreuzfahrern mitgeschleppt worden waren, schmerzte den ritterlichen König, und darum gab er seinem Kanzler, Wilhelm Longchamp, den gemessenen Befehl, die Anführer eventuell mit bewaffneter Macht zur Verantwortung zu ziehen[91]). Der Kanzler begab sich Anfang Mai[92]) mit großer Heeresmacht unter dem Kommando seines Bruders Heinrich[93]) nach York, um die Untersuchungen gegen die Ruhestörer einzuleiten. Die Namen der Hauptführer sind uns bekannt, sie hießen, Richard de Malebisse, Philipp de Falkonberge, William Percy und Marmaduke Darrel[94]). Der Erste der hier aufgezählten Führer wurde wegen seiner Betheiligung am Aufstande mit Entziehung aller seiner Güter bestraft, die ihm erst nach geraumer Zeit wiedèrzugestellt wurden[95]). Die Bürger von York mußten nicht nur eine Geldstrafe zahlen, sondern außerdem noch Geißeln für die Aufrechterhaltung der Ruhe und des Friedens stellen[96]). Auch wurde ihnen das Versprechen

---

[91]) Tovey l. c. p. 27 läßt den Auftrag an Gottfried Rydel, den Bischof von Elz, ergehen. Gottfried Rydel war aber schon am 21. August 1189 in Wincheſter gestorben. S. Gervasius l. c. I p. 243. Wilhelm Longchamp war am 15. September 1189 auf der Versammlung in Pipewell zum Bischof von Elz gewählt und am 31. Dezember von dem Erzbischof von Canterbury consecriert worden. Er war Kanzler des Königs und wurde auch beim Abzuge Richards zum Großrichter von England erhoben.

[92]) Circa dominicae ascensionis sollemnia = 3. Mai. Wilhelm v. Newbury II p. 30.

[93]) Henrico de Longo Campo et aliis militibus, quia abierunt Eboracum propter occisionem Judaeorum LX libras per breve Cancellarii. Magn. Rot. II Ric. I. Lincoln. Stubbs Einleitung zum III. Band des Hoveden p. XLIV.

[94]) Chronica monasterii de Melca ed. A. Bound (London 1866—1868) I, 251.

[95]) Ricardus de Malebisse r. c. de XX Marcis pro rehabenda terra sua usque ad adventum Domini regis, quae saesita fuit in manu regis propter occisionem Judaeorum Eboraci. Et ut Waltherus de Cavon et Ricardus de Kukeneya Armigeri ejus habeant Pacem regis usque ad adventum ejus. Magn. Rot. IV Ric. I bei Mad. I p. 334.

[96]) Benedict l. c. II p. 108. Hoveden III p. 34 berichtet von

abgenommen, daß sie sich wegen des Aufruhrs in der königlichen Curie verantworten würden.

Der Scheriff Johann Marschall mußte seinen unbedacht ausgesprochenen Befehl mit seiner Absetzung büßen, und der Bruder des Kanzlers, mit Namen Osbert, übernahm die Leitung der Yorker Grafschaft[97]).

So war die Ruhe im allgemeinen wieder hergestellt. Die blutige Verfolgung hatte Hunderten das Leben gekostet, und Schätze von ungeheurem Werthe waren den räuberischen Händen der Kreuzfahrer zum Opfer gefallen. Das Vermögen der Juden hatte sich natürlich sehr verringert, da fast alle ihre ausstehenden Schulden durch die Vernichtung der Schuldscheine werthlos geworden waren. Doch hat die Verfolgung auf die Dauer ihre Wirkung nicht ausüben können. Schon nach wenigen Jahren sehen wir die Juden, ebenso wie früher, mitten im Allgemeinen Geschäftsverkehr thätig, und die Rollen der Schatzkammer berichten uns wieder von dem regen Treiben, welches sie auf dem öffentlichen Markte entfalteten. Während Richard's Abwesenheit lebten sie in ungestörter Ruhe. Die Streitigkeiten mit dem Kanzler Wilhelm von Elz, so wie die inneren Fehden um die oberrichtliche Gewalt nahmen die höchsten Kreise so sehr in Anspruch, daß sie sich um jüdische Verhältnisse überhaupt nicht kümmern konnten. Ja, wir können nicht einmal deutlich erkennen, ob die Juden zu den Beiträgen für die Befreiung König Richard's herangezogen wurden. Bei dieser Steuer, zu der selbst die Geistlichen beitragen mußten, hätte man die Juden in allererster Linie als stark betheiligt erwartet, da sie ja als Eigen-

---

100 Geißeln, die die Bürger geben mußten. Die Geißeln wurden bis 1194 in Northampton bewacht, wo die Bürger 10 Mark für ihre Auslösung zahlen mußten. S. Magn. Rot. V Ric. I »Cives Eboraci reddunt Compotum de X marcis pro habendis obsidibis suis, qui fuerunt Northamtoniae propter occisionem Judaeorum«.

[97]) Hoveden III p. 34. In dem Rot. II Lic. I. zahlt Johann Marshall die Abgaben für die Grafschaft in der ersten Hälfte, und Osbert de Longchamp in der zweiten Hälfte des Jahres.

thum des Königs waren, von denen die großen Geldsummen zunächst hätten gezahlt werden müssen. Doch werden sie in keinem Schriftsteller als Beitragende erwähnt, und darum können wir kein sicheres Urtheil über diese Angelegenheit abgeben.

Sobald der König von seiner Gefangenschaft nach England zurückgekehrt war, nahm er die Angelegenheiten der Juden in seine Hand und ordnete ihre Verhältnisse in einer Weise, die für ihn selbst vortheilhafter war, als für seine jüdischen Unterthanen. Zunächst konnte es dem Könige nicht gleichgültig sein, wer die Güter der in der Verfolgung ermordeten Juden sich angeeignet hatte. Da die Juden nach jenem Gesetz aus der Zeit Heinrich's II. Eigenthum des Königs waren, so war der König ihr nächstberechtigter Erbe nach ihrem Tode. Es mußte nun untersucht werden, wer die Güter der Ermordeten in Besitz genommen und sich so einen Eingriff in das Erbrecht des Königs erlaubt hatte. Die reisenden Richter erhielten darum den Auftrag, genaue Nachforschungen darüber anzustellen, wer sich an dem Judenmorde betheiligt hätte, und in welchen Händen sich die Pfandobjecte, Schuldscheine, Güter und Urkunden der Juden befänden. Auch sollten sie genau untersuchen, wer ihnen zur Zeit ihres Todes etwas schuldig gewesen wäre, welche Pfänder sie in ihren Händen gehabt hätten, und wie groß deren Werth anzunehmen wäre. Alles Eigenthum der getöteten Juden sollten sie für den König in Anspruch nehmen und alle diejenigen im Namen des Königs verhaften lassen, welche sich wegen des Aufruhrs weder mit dem König noch mit dessen Großrichter über eine Buße verständigt hätten[98]). Der König gab sich alle erdenkliche Mühe,

---

[98]) Capitula placitorum Coronae Regis no. IX bei Hoveden III, p. 263. Item de interfectoribus Judaeorum, qui sint, et de vadiis Judaeorum interfectorum et catallis et terris et debitis et cartis; et quis ea habuerit, et quis quantum eis debuerit, et quae vadia habuerint, et quis ea teneat et quantum valeant, et quis exitus inde habuerit et quos. Et omnia vadia et debita Judaeorum interfectorum capiantur in manu regis; et qui ad occisionem Judaeorum

die Uebelthäter ausfindig zu machen. Man darf wohl annehmen, daß es dem Könige weniger um eine Sühne der an den Juden verübten Gräuelthaten zu thun war, als daß den Räubern das unrechtmäßig erworbene Gut abgenommen und dem königlichen Besitz einverleibt wurde. Die Stellung Richard's zu den Juden England's ist in neuerer Zeit viel zu günstig beurtheilt worden. Man will in ihm nur den gerechten, wohlwollenden und freundlichen Herrscher erblicken, — aber von dieser milden Praxis ist in seinen Verordnungen, soweit sie Juden betreffen, nicht viel zu merken. Alle seine Edicte für und gegen die Juden laufen darauf hinaus, seine eigenen Taschen zu füllen und seiner immerwährenden Geldnoth abzuhelfen. Er war nicht besser und nicht schlechter als seine Vorgänger und zog aus dem Vermögen seiner Juden denselben Nutzen, den die deutschen Kaiser aus dem ihrer jüdischen Kammerknechte zogen. Seine Maßregeln gehen darauf aus, die Juden in scharfer Controlle zu halten, um in jedem Augenblick den ganzen Bestand ihres Vermögens überblicken zu können. So bestimmte er, daß das ganze Eigenthum der Juden, ihr Land- und Grundbesitz, ihr Geld und Gut, ihre Schuldscheine und die bei ihnen verpfändeten Gegenstände von den königlichen Commissaren in eine besondere Rolle verzeichnet werden sollten. Gleichzeitig wurden auch Bestimmungen über das Geldverleihen der Juden getroffen. Die mannigfachen Streitigkeiten und die vielen Processe, welche aus diesem Theile der jüdischen Geschäftsthätigkeit sich entwickelten, machten diese Gesetzesbestimmungen zum Schutze des Gläubigers wie des Schuldners wohl nothwendig. Nur an sechs oder sieben bestimmten Plätzen sollten die Juden in Zukunft Geld verleihen dürfen und auch nur im Beisein von zwei christlichen und zwei jüdischen Zeugen, unter Mithülfe zweier königlicher Schreiber. Außerdem mußten noch die clerici des Wilhelm von St.

fuerunt et non fecerunt finem cum domino Rege vel justitiariis suis capiantur et non deliberentur nisi per dominum regem vel justitiarios suos.

Marien und des Wilhelm von Chimilli als Vertreter der Staatsgewalt beim Abschluß der Verträge zugegen sein. Ueber jede Schuld, so lautete das Gesetz, muß ein chirographum d. h. eine Urkunde ausgestellt werden, die sägeförmig gezackt in verschiedene Theile zerschnitten werden kann. Einen Theil erhält der jüdische Gläubiger mit dem Siegel des Entleihers unterzeichnet, der andere bleibt in einem Kasten, welcher unter Aufsicht des Staates sich befindet. An diesem Kasten befinden sich drei Schlösser, deren Schlüssel unter die beiden christlichen und jüdischen Zeugen und unter die beiden clerici vertheilt werden. Dieselben drei Parteien legen auch die Siegel an den Kasten. Ein Schuldschein gilt natürlich nur dann als ächt, wenn sich in dem Kasten der dazu passende Theil vorfindet. Alle Schuldscheine der Juden wurden in einer großen Rolle verzeichnet, und jede Aenderung in den Schuldscheinen mußte auch in der Rolle vermerkt werden. Wurde die Schuld bezahlt oder erlassen oder nur zum Theil bezahlt, so mußte es an dem betreffenden Posten in der Hauptrolle verzeichnet werden. Es durfte überhaupt kein Act zwischen Gläubiger und Schuldner vollzogen werden, bei welchem nicht alle, oder wenigstens der größere Theil der obengenannten Personen anwesend war. Wurde eine Schuld zum Theil bezahlt, so wurde die noch ausstehende Theilsumme in besonderen Rollen verzeichnet, von denen sich die einen in den Händen der christlichen, die andere in denen der jüdischen Zeugen befand. Eine dritte wurde demjenigen eingehändigt, welcher das Verzeichniß der Schuldscheine in Verwahrung hatte. Für jede Urkunde mußten drei Denare gezahlt werden; die Hälfte gab der Jude, welcher das Geld auslieh und die andere Hälfte derjenige, dem es geliehen wurde[99]). In dieser Weise wurden alle Geschäfte, die die

[99]) Zum besseren Verständniß lassen wir hier die Verordnungen Richards wörtlich folgen. Ueberschrieben sind sie: »Capitula Judaeorum« und nicht »de Judaeis« wie bei Stobbs in den Select Charters for the constitutional history of England, finden sich unter den Placita Coronae Regis als Nr. XXIV und sind gedruckt im Hoveden III p. 266.

Juden abschlossen, unter die schärfste Controlle gestellt. Natürlich beziehen sich diese Bestimmungen nur auf die Geschäfte zwischen Juden und Christen. Hierzu waren die beiden christlichen und jüdischen Zeugen nothwendig, um beide Contrahenten vollständig sicher zu stellen.

Ueber den Verkehr zwischen Juden und Juden hat der König keine besonderen Bestimmungen erlassen, weil alle ihre Geschäfte wahrscheinlich nach dem codifizierten jüdischen Civilrecht abgeschlossen und alle etwa entstehenden Streitig-

1) Omnia debita et vadia Judaeorum inbrevientur, terrae, domus redditus et possessiones. Judaeus vero, qui aliquid horum celaverit sit in forisfactura domini Regis de corpore suo et concclamento et de omnibus possessionibus suis et omnibus catallis suis nec unquam concclamentum Judaeo recuperare licebit. 2) Item provideantur sex vel septem loca, in quibus facient praestita sua; et provideantur duo legales Christiani et duo legales Judaei et duo legales Scriptores; et coram illis et clerico Willelmi de Sanctae Mariae ecclesia et Willelmi de Chimilli fiant praestita, et cartae praestitorum fiant in modum chirographi, et altera pars remaneat Judaeo, sigillata sigillo illius, cui pecunia traditur; et altera pars remaneat in arca cummuni, in qua sunt tres serrurae, unde duo Christiani habent unam clavem et duo Judaei unam, et clericus Willelmi de Sanctae Mariae ecclesia et magistri Willelmi de Chimilli habeat tertiam; et praeterea tria sigilla, et qui claves habuerint, sigilla apponent. Clerici autem predictorum Willelmi et Willelmi habeant rotulum de transscriptis omnium cartarum et sicut cartae mutabuntur, mutetur et rotulus; de singulis cartis dentur tres denarii, medietas a Judaeo et medietas ab eo, cui pecunia creditur; unde duo scriptores habeant duos denarios et custos rotuli tertium; et de cetero nullum fiet praestitum, nulla Judaeis fiet solutio, nulla fiet cartarum mutatio nisi coram praedictis vel majori parte, si omnes interesse requiverint. Et praedicti duo Christiani habeant unum rotulum de recepto Judaeorum solutionis eis de cetero faciendae et duo Judaei unum et custos rotuli unum. 3) Item quilibet Judaeus jurabit super rotulum suum, quod omnia debita sua et vadia et redditus et omnes res et possessiones suas inbreviari faciet, et quod nihil celabit, ut praedictum est. Et si scire poterit, quod aliquis aliquid celaverit, illud justitiis ad eos missis secreto revelabit, et quod falsonarios cartarum et retonsores denariorum, ubi eos scient, detegent et monstrabunt et de falsis cartis similiter.

keiten nach den Aussprüchen des rabbinischen Gerichtshofs entschieden wurden.

Die jüdischen Verhältnisse hätten sich auch unter solchen Beschränkungen ruhig und friedlich weiter entwickeln können, wenn die Juden nicht allzu häufigen Erpressungen ausgesetzt werden wären. Das Leben Richards war ein immerwährendes Abenteuer, ein Jagen nach Kämpfen und Fehden, zu denen die Juden zum guten Theil mit ihrem Gelde herhalten mußten. Trotzdem kann man die Regierungszeit Richards noch zu den schönen Zeiten rechnen, wo die Juden unter dem Schutze des Gesetzes lebten, wo selbst die Erpressungen und Geldauflagen des Königs noch einen Schein von Gesetzesmäßigkeit hatten. Ganz anders verhält es sich mit den Herrschern des 13. Jahrhunderts. Bei ihnen war die Willkür oberstes Gesetz, und Johann und Heinrich III. haben die jüdische Bevölkerung Englands fast an den Bettelstab gebracht. Das 13. Jahrhundert unterscheidet sich vom 12. schon dadurch, daß auch die Christlichkeit Englands sich mit den jüdischen Verhältnissen zu beschäftigen anfing und auf Synoden und Concilien Beschränkungen über Beschränkungen für die Juden festsetzte, bis dann Eduard I. ihrem Drängen nachgab und die „Ungläubigen" aus seinem Lande verjagte. Wir haben es daher nicht für unrichtig gehalten, in unserer Darstellung mit dem Tode Richards abzubrechen, und das 13. Jahrhundert, über welches auch die urkundlichen Quellen viel reicher fließen, einer genaueren Behandlung noch vorzubehalten.

Fünftes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse der englischen Juden im 12. Jahrhundert nach den urkundlichen Aufzeichnungen.

Es bleibt uns noch die Aufgabe, das Verhältniß der Juden zum Staat und ihre rechtlichen Verhältnisse in England in dem besprochenen Zeitraume nach dem urkundlichen Material zu characterisiren. Die Hauptquelle bilden natürlich die Aufzeichnungen der Schatzkammerrollen, welche uns über die Einzahlungen der Juden in die Schatzkammer genaue Angaben machen. Aus diesen Einzahlungen aber kann man sich das Bild ihrer socialen und rechtlichen Verhältnisse leicht entwerfen. Diese urkundlichen Berichte sind von den jüdischen Geschichtschreibern bis jetzt so gut wie gar nicht benutzt worden, was um so mehr zu bedauern ist, da sie die einzigen Angaben über die Verfassungsverhältnisse der englischen Juden bilden, die uns neben den Schriftstellern und einigen wenigen Urkunden erhalten sind. Es schien uns nun zweckmäßig, diese urkundlichen Angaben am Ende des Ganzen zusammenzustellen und zu besprechen, weil die Verhältnisse, die sich aus ihnen schließen lassen, unter Heinrich II. und Richard I. dieselben gewesen sind, weil sich in dieser Hinsicht keine Scheidelinie zwischen den beiden Regierungen ziehen läßt. Ja, wenn man aus den wenigen Aufzeichnungen, die uns von Heinrich I. erhalten sind, einen Schluß sich erlauben darf, so waren auch schon im Anfang des 12. Jahrhunderts einige der Bestimmungen vorhanden, die wir in den späteren Regierungen als stehendes Recht vorfinden. Die von den

einzelnen Herrschern erlassenen Verordnungen sind ja an ihrer Stelle jedesmal besprochen worden.

Die Aufzeichnungen der Rollen sind in zwiefacher Hinsicht für uns von Wichtigkeit. Sie zeigen uns, wie die Könige von England ihr Eigenthumsrecht an den Juden ihres Landes ausgeübt haben und geben uns den besten Aufschluß über deren rechtliche Stellung gegenüber ihren Mitbürgern. Bevor wir zur Beleuchtung dieser Verhältnisse übergehen, wollen wir uns mit denjenigen Einrichtungen erst genauer bekannt machen, welche von den englischen Königen für die Verhältnisse ihrer jüdischen Unterthanen besonders getroffen worden waren.

Schon unter Heinrich II. gab es eine besondere Schatzkammer, Scaccarium Judaeorum oder Judaismi genannt, in welcher die Einkünfte, die der König von seinen Juden einzog, eingeliefert wurden. Ueber diese Eingänge wußte besondere Rechnung geführt werden. In einem besonderen Raume, der sogenannten Schtar-Kammer[1]) wurden die Schuldscheine der Juden aufbewahrt. Das Scaccarium Judaeorum wurde von den Justitiarii Judaeorum verwaltet, die entweder durch direkte königliche Handschreiben auf ihre Posten berufen oder durch die Barone des großen Scaccarium (Reichs-Schatzkammer) auf Befehl des Königs in ihre Aemter eingesetzt wurden[2]). Die Zahl der Justitiarii ist uns nicht bekannt; wir wissen nur, daß es mehrere gewesen sind. In älterer Zeit wurden Christen und Juden mit diesem Amt betraut, in späterer Zeit wurden nur Christen auf diesen Posten berufen. Die Justitiarii waren nicht nur Finanzbeamte, sondern

---

[1]) Schtar heißt auf Hebräisch „Urkunde" und diesen Ausdruck hatte man in der älteren Zeit beibehalten. Nach der Verbannung der Juden wurde dieser Raum als Sitzungssaal für das Hofgericht gebraucht, man nannte ihn »camera stellata« s. die Ableitung dieses Ausdruckes von star bei Blackstone, Commentary of the Constitutional law of England lib. IV cap. IX p. 263 Anmerkung.

[2]) S. die Ernennungen aus der Zeit Heinrich's III. und Eduard's I. bei Madox l. c. I p. 234 Note a. d.; s. Stobbe N. 135.

auch Richter und zwar in allen den Prozessen, in welchen die Juden eine Partei bildeten[3]).

Da das Scaccarium Judaeorum nur eine Abtheilung des Reichs-Scaccarium bildete, so waren die Justitiare den Baronen der großen Schatzkammer untergeordnet. Sie hatten ihnen regelmäßig Rechnung abzulegen über alles, was bei ihnen eingegangen war[4]), ihre richterlichen Entscheidungen konnten von den Baronen aufgehoben und für ungültig erklärt werden. Die Barone mußten dann selbst ihr Urtheil sprechen nach dem Landesgesetz und der consuetudo Judaismi. Die Justitiare selbst konnten als Beamte der Schatzkammer nur von den Baronen vor Gericht gefordert werden, sie hatten sich nur ihrem Urtheil zu beugen und konnten von

---

[3]) Robertus de Braibroc r. c. de X marcis de firma de Bitebroc: In thesauro nichil, Et in Perdonis ipsi Roberto X marcae. Per breve Regis. Quia recordatum est per Simonem de Pateshull Benedictum de Talemunt Custodes Judaeorum, quod Ricardus miles de Bitebroc, pui praedictam terram de Bitebroc invadiaverat Samueli de Stamford Judaeo, finivit cum praedictis Simone et Benedicto anno praeterito per XV marcus (de quibus praedictus Benedictus debet respondere), ut Compotus suus audiretur, utrum ipse esset quietus de debito suo, scilicet de L marcis, pro quibus inradiaverat praedictam Terram praedicto Judaeo, per pecuniam receptam a praedicto vadio a tempore, quo fuit invadiatum. Et ita facto Compoto coram praedictis et aliis, Indicatum fuit, ut praedictus Ricardus esset quietus; quia sicut praedicti dixerunt plus receptum fuit a praedicto Vadio, a tempore scilicet Regis Henrici, quo invadiatum fuit, usque ad tempus predicti Compoti quam quinquaginta marcae. Et ita praedictus Ricardus recepit anno praeterito quietum praedictum Vadium; Et predictus Robertus praedictum Vadium non habuit hoc anno, Et ita Quietus est. Magn. Rot. X Ric. I bei Madox I, 235 Note e. Auch in Deutschland standen die Juden in vielen Städten unter der Gerichtsbarkeit des „Kämmerers". Entweder hatte er den Vorsitz im Judengericht, oder nur die Aufsicht oder er bildete die höhere Instanz vgl. Stobbe: die Juden in Deutschland. S. 145 u. Anm. 135.

[4]) Magn. Rot. X Ric. I Note 12a. Aaron Judaeus Lincolniae debet D. marcas, sicut ibidem (scilicet in rotulo 8) continetur. Sed Benedictus de Talemunt respondet inde in Compoto suo. Madox ibid.

denselben ihres Amtes entsetzt und ins Gefängniß geworfen werden. Dieses dokumentiert die Oberaufsicht des großen Scaccarium über die besondere jüdische Schatzkammer. Die unteren Beamten des Reichs-Scaccarium mußten den Justitiaren der Juden die nöthige und schuldige Achtung entgegenbringen[5]). Sie selbst hatten zwei Unterbeamte, einen Clericus regis und einen Esceator, der namentlich den Gütern verstorbener Juden nachzuspüren hatte, die dem Könige als dem nächstberechtigten Erben zufallen mußten[6]). Ob die Justitiarii schon in der älteren Zeit Gehalt bezogen, ist nicht mit Bestimmtheit zu erweisen, in der späteren Zeit erhielt jeder ein Gehalt von 20 Mark[7]). Das Scaccarium Judaeorum war nicht der einzige Ort, an welchem die jüdische Geldangelegenheiten geordnet wurden, die Summen, die man den Juden schuldete, konnten auch gleich in die Reichs-Schatzkammer eingezahlt werden, die, wie wir ja wissen, die Oberaufsicht über Verwaltung der Juden-Schatzkammer hatte[8]). Aus der Zeit Richards ist uns ein Fall aufgezeichnet, welcher unserer Behauptung ebenfalls zur Stütze dienen kann. Es kamen einige Juden in die große Schatzkammer und erklärten vor den Baronen, daß ihre Forderungen gegen bestimmte, dort genannte, christliche Schuldner jetzt befriedigt seien, indem dieselben ihre Schulden bezahlt hätten. Diese Erklärung der Juden wurde gleich in die Rolle der Reichs-Schatzkammer eingetragen[9]). Solche Fälle gehörten wohl

[5]) s. die Urkunden bei Tovey l. c. p. 47, 48 u. 49.

[6]) s. Tovey l. c. p. 51 u. 52.

[7]) Liberate Rolls XIX Eduard I. Madox l. p. 237 Note l. Tovey giebt fälschlich 40 Mark als Gehalt eines jeden Justitiars an.

[8]) Idem Vicecomes r. c. de III marcis de Regina Judaea pro debito, quod Walterus de Westberia, debebat ei; et de I marca de eadem Judaea de debito, quod Radulfus de Chinton et Willelmus filius Ricardi debebant ei; In th. liberavit in II talljis. Et Quietus est. Magn. Rol. XXIX H. II Oxford bei Madox I, 233 Note t. Unter den beiden tallia sind die Einzahlungstermine zu Ostern und zu Michaelis zu verstehen, welche man Scaccarium Paschae und Scaccarium Sti. Michaelis nannte.

[9]) Fulbertus de Doura I marcam, Ut scribatur in Magno Rotulo

doch zu den Ausnahmen und im allgemeinen wurden alle diese Angelegenheiten erst in dem Scaccarium Judaeorum geordnet und dann erst in der großen Rolle verzeichnet.

Gehen wir nun zur Beantwortung der Frage über, welchen Nutzen die englischen Könige aus ihren Juden, d. h. deren Vermögen gezogen haben. Der König hatte das Recht, auf zwei Arten Gelder von den Juden zu erheben. Entweder zog er die Summen als Strafen, für begangene Verbrechen ein, Strafen, die bei Juden oft recht hoch bemessen waren, oder er erhob sie auf dem Wege des Tallagium, der willkürlichen Geldauflage. Der König konnte von den Juden zu jeder Zeit große Geldsummen verlangen, weil er sie als sein Eigenthum in ihrem Handel und in ihren Geschäften so außerordentlich beschirmte und ihnen alle möglichen Freiheiten gewährte. Von den allgemeinen Tallagia nennen wir in erster Reihe den „Saladins Zehnten", die Auflage für den Kreuzzug (s. oben). Im 33. Jahre seiner Regierung nahm Heinrich den vierten Theil ihrer Güter als Tallagium in Beschlag[10]). Diese Auflage kann nicht mit der Kreuzzugssteuer identificiert werden, da die letztere erst 1188 ausgeschrieben wurde, während die erstere in einer Rolle aufgezeichnet ist, in welcher die Einzahlungen des Jahres 1187 registriert werden. Im nächsten Jahre hat dann König Heinrich den Juden wiederum ein Tallagium auferlegt, doch ist uns die Größe der Summe in der Urkunde nicht einmal angedeutet[11]).

quod ipse quietus est de omnibus debitis quae Johannes de Doura pater suus debuit Judaeis subscriptis (folgen die Namen der Gläubiger) sicut praedicti Iudaei cognoverunt coram Baronibus de Scaccario. Magn. Rot. X Ric. I bei Madox I 252 Note s.

[10]) Es heißt nämlich in der Rolle des genannten Jahres, nachdem die verschiedenen debita den Juden aufgezählt sind: De praedictis debitis Judaeorum sustinemus ad praesens, quia dominus rex cepit Quartum de Catallis suis. Magn. Rol. XXXIII H. II. Madox I, 222 Note l.

[11]) Auch hier heißt es noch der debita Judaeorum: De predictis debitis Judaeorum sustinemus ad praesens propter Tallagium, quod

Richard I. folgte dem Beispiele seines Vorgängers und legte den Juden ein Tallagium von 2000 Mark auf[12]).

Eine Unterabtheilung dieser Tallagia bilden die Abgaben, welche die Juden in den einzelnen Grafschaften in die königliche Schatzkammer zahlten, und welche durch die Vermittelung des Sheriffs in die Schatzkammer eingeliefert wurden, es scheint, daß diese Beiträge in manchen Gegenden jedes Jahr gegeben worden sind. So bezahlten z. B. die Juden von Norwich im 2. Jahr Heinrichs II. 5 Mark[13]), die Juden im 4. Jahr desselben Königs 20 Mark Silber[14]) und im darauffolgenden Jahre zahlte der Sheriff von Norfolk und Suffolk eine große Summe von den einzelnen Städten seines Bezirkes[15]).

Die Juden von Cambridge bezahlten 60 Mark im 2.[16]) und 13 solidi und 4 Denare im 3. Jahre Heinrichs[17]). Die

Dominus Rex capit ab. cis. Magn. Rot. XXXIV H. II Madox I, 222 Note f.

[12]) Josce filius Lic de Bristou r. c. de C. s. de secundis M. marcis, quas Judaei Angliae promiserunt Domino Regi. In th. lib. Et. Quiet. est. Magn. Rot. III Ric. I, Madox I, 23 Note h.

[13]) Idem vicecomes (Wilhelmus de Nouauilla) reddit Compotum de V marcis de Judaeis Norvici. In th. lib. Et Quiet. est. Magn. Rot. II. Henr. II ed. Hunter (1844) p. 8.

[14]) Idem vicecomes (Wilhelmus de Caisnet) reddit Compotum de XX marcis argenti pro Judaeis. In Camera Regis. Radulpho filio Stephani per breve Regis XX marcas argenti. Et Quietus est. Magn. Rot. IV. H. II Norf. u. Suff. ed. Hunter p. 127.

[15]) Magn. Rot. V H. II. bei Madox I, 222 Note d. Idem vicecomes r. c. de XLIII libris et VI solidis et VIII denariis de Judaeis de Norwico. In thesauro XXXVII libras et VI s. et VIII d. in II talljis etc. Id. vic. r. c. de XXX l. de Judaeis de Tetford. In th. lib· in II talljis. Et Quietus est. Id. vic. r. c. de XV l. de Judaeis de Bongeia. In th. lib. in II talljis. Et Quietus est. Norfolk et Suffolk.

[16]) Et id. vic. reddit Compotum de LX marcis pro Judaeis de Cantebrigia. In th. XII l(ibras) et XIII. s. et IV. d. Magn. Rot. II H. II ed. Hunter p. 15. Der Sheriff heißt Paganus.

[17]) Ebenfalls aus Cambridge. Id. vic. redd. Comp. de XIII s. et IV d. de Judaeis. In th. lib. Et Quiet. est. Magn. Rot. III H. II. ed. Hunter p. 96.

Juden von Lincoln bezahlten im Jahre 1158 40 Pfd.[18]), und die Juden von Oxford in demselben Jahre 20 M.[19]). Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch einige dona der Juden verzeichnen, gleichsam freiwillig aufgebrachte Summen, welche die Juden einer Provinz dem Herrscher aus Dankbarkeit übersenden, die sich aber in Wahrheit von den oben angeführten verlangten und geforderten Steuern in Nichts unterscheiden. Die Juden von Oxford bezahlten ein donum von 100 solidi[20]), die von Cambridge übersandten dem Könige im Jahre 1158 ein Geschenk von 50 Mark[21]). So viel über die verschiedenen Arten der Steuern, welche die gesammte Judenschaft des Landes oder größere jüdische Communen zu zahlen hatten. Der König hatte auch das Recht, das Vermögen einzelner Juden einzuziehen. Allgemein dürfte ja das Schicksal des Aaron von Lincoln bekannt sein, dessen ungeheure Reichthümer von Heinrich II. für den Staatsschatz eingezogen wurden. Dieses Vermögen muß sich schon 1187 in den Händen des Königs befunden haben, denn Benedict v. Peterboraigh erzählt uns, daß der König in dem genannten Jahre eine Fahrt nach der Normandie unternommen habe, bei welcher mehrere Schiffe mit einem großen Theil der Schätze des Aron von Lincoln in Folge der heftigen Stürme untergegangen seien[22]). Diese Güter wurden in einer besonderen Schatzkammer, dem Scaccarium Aaron, verwaltet, welche noch zur Zeit Richard's bestand und von zwei clerici regis geleitet wurde[23]).

---

[18]) Id. vic. (Waltherus de Amunde villa) r. c. de XL l. pro Judaeis. In th. lib. Et Quietus est. Magn. Rot. V H. II Lincoln bei Madox I, 222 Note a.

[19]) Id. vic. (Henricus de Oilli) r. c. de XX marcas pro Judaeis ibid. Oxford.

[20]) Et id. Vic. redd. Comp. de C. s. de Dono Judaeorum. In th. lib. Et Quietus est. Magn. Rot. II. H. II. Oxford ed. Hunter p. 36.

[21]) Id. vic. r. c. de L marcis de Dono Indacorum de Cantebrigia. Magn. Rot. V. H. II. Cambridge Madox I, 222 Note c.

[22]) Benedictus abbas a. a. 1187 am Anfang: die Schiffe gingen unter „cum magna parte thesauri Aaron Judaei Lincolnicensis defuncti.

[23]) Magn. Rot. III Ric. I Lond et Middleex bei Madox I, 191

In diese besondere Schatzkammer wurden alle die Summen eingezahlt, die man dem Aaron von Lincoln schuldete, und zwar wurden dieselben in einer eigenen Rolle „de debitis Aaron“ verzeichnet[24]). Die Häuser, die ihm in London gehörten, wurden später von Johann ohne Land an englische Ritter vergeben als Lohn für treue Dienste, die sie geleistet hatten[25]). Es war aber selten der Fall, daß das ganze Vermögen eines Juden vom Könige beansprucht wurde, meistens wurde nur ein Theil der Güter einem reichen Juden abgefordert. Alle Juden hafteten oft diesen Glaubens- und Stammesgenossen und mußten entweder die ganze Summe oder wenigstens einen großen Theil derselben für ihn bezahlen. Jurnet aus Norwich mußte eine Strafe von 2000 Mark[26]) und in späterer Zeit eine Geldstrafe von 6000 Mark[27]) bezahlen, deren Rest er erst 1189, im ersten Jahre König Richards bezahlen konnte. Alle Juden hafteten für ihn und mußten eine ungeheure Summe in die königliche Schatz-

---

Note m. Et Joseph et Rogero Clericis Redis de Scacoario Aaron ll marcas et Dimidiam de Dono per breve Regis.

[24]) Magn. Rot. V H. II Madox I, 233 Note n. De debitit Aaron. Robertus comes Legercestnae debet CCCC et III l. et VI s. et VIII d. super Bleneford et Kingeston in torseta. — Et XXXIX l. per aliam Cartam.

[25]) Urkunde Johannes vom 23. Juni 1208 für Galfrid und eine Urkunde desselben Königs vom 1. Februar seines 15. Regierungsjahres (1215) ausgestellt für Thomas de Nervilla bei Rymer Foedera I p. 93. In den letzteren Jahren werden auch die Güter des Juden Brün vom Könige verschenkt (s. Note 27 28 u. 29).

[26]) Jurnet Judaeus r. c. de M. M. marcis unde finivit cum Rege apud Wintoniam in Transfretatione sua. 2) Benedictus Judaeus r. c. de D. l. de Fine, quem fecit cum Rege in Transitu suo de Misericordia sua. 3) Brunus Judaeus r. c. de M. M. M. marcis de fine, quem fecit cum Rege in transitu suo. Magn. Rot XXIII. H. II bei Madox I, 226 Note a.

[27]) Jurnet Judeus de Norwico debet CC et LXX l. et VI s. et VIII d. de Miseria, in qua incidit apud Windosore, quae remanseruvt super illum de VI Milibus marcis Miserie sue Magn. Rot. I Ric. I Norf. et Suffolk cr. Hunter (1884 Record. Comm.) p. 43.

kammer einliefern[28]). Ebenso war dem Juden Benedict eine Strafe von 500 Pfd., dem Juden Brunus eine solche von 3000 Pfd. auferlegt worden[26]). Auch für letzteren mußten die Juden in ihrer Gesammtheit Bürgschaft leisten[29]). Vier Jahre später hatte Brunus seine ganze Schuld bis auf 400 Pfd. bezahlt[31]), aber schon im ersten Jahre König Richards verfiel er in eine Strafe von 2000 Mark, bei welcher seine Güter confisciert wurden und an mehrere reiche Juden durch Kauf übergingen[32]).

Wir könnten noch eine ganze Anzahl ähnlicher Fälle anführen, doch glauben wir, daß die gegebenen Beispiele unsere Behauptung genügend unterstützen werden. Obgleich bei allen diesen Strafen kein bestimmtes Vergehen angegeben wird, so müssen wir ein solches doch voraussetzen, da auch schon die Ausdrücke, die dabei angewendet werden (miseria-finem facere) auf ein Vergehen der Besteuerten hindeuten. Aus dem Gesagten können wir schon ersehen, daß der König unbeschränkte Macht über die Juden seines Landes hatte.

[28]) Judei Anglie . . . MMMMM et D et XXV marcas et dimidiam de miseria Jurnet de Norwico, cuius Cartas habuerunt ad ipsum acquitandum. Magn. Rot. I Ric. I Lond. et Middl. ed. Hunter p 229.

[29]) Bei der Schuld des Brunus (s. Note 24) ist aufgeführt: Et D libras et LIII s. et IV d. de Communi Judaeorum pro plegiagio ejus. Magn. Rot. XXIII H. I Madox I, 226 Note a.

[30]) Brunus Judaeus debet CCCC li. de Fine, quem fecit cum Rege in transfretatione sua. Magn. Rot. XXVII, H. II Madox I, 226

[31]) . . run Judaeus deb. CCC et XL l. de Miseria de M. M. marcis, de quibus fecit finem cum Rege apud Waltham.

Aaron Judeus Lincolniae et Abraham filius Rabbj et Jsaac de Colecestre . . . CCCC li. de Catallis Brunj Judaei, quae ipsi receperunt in Veteri Moneta de fine, quem ipse Brunus fecit cum Rege in transfretatione sua. Magn. Rot. I Ric. I London et Middlessex ed. Hunter p. 229.

[32]) S. die Urkunden aus der Zeit Johanns bei Madox I, 250. Es ist nicht ersichtlich, daß dies neue Bestimmungen Johanns sind, wahrscheinlich gelten dieselben schon zur Zeit Richards. Wir konnten nur aus dem uns vorliegenden Material kein Beispiel beibringen.

Er konnte Summen, die man den Juden schuldete, ganz oder zum Theil erlassen, bestimmte die Termine, an denen die Schulden bezahlt werden mußten und ließ sich von den Parteien, zu deren Gunsten er urtheilte, für seine Entscheidungen mit Geld belohnen[33]). Der König war der nächstberechtigte Erbe eines Juden nach seinem Tode[34]) und von ihm mußten sich die leiblichen Erben, Kinder und andere Verwandte ihre Ansprüche mit hohen Geldsummen erkaufen.

So stehen wir bereits mitten in der Schilderung der jüdischen Rechtsverhältnisse in England, welche sich aus den vielen Prozessen, deren Kosten in den Rollen aufgezeichnet sind, ziemlich klar und deutlich erkennen lassen[35]).

Von Grund- und Landbesitz waren sie in älterer Zeit nicht ausgeschlossen. Wir besitzen eine Urkunde aus der Zeit Heinrichs I. in welcher ein Jude 18 Mark Silber bezahlt[36]),

---

[33]) Aaron Judaeus deb. D. marcas de cod. fine. Sed Mortuus est et Rex habet Catalla sua. Magn. Rot. I Ric. I. London et Middleessex, ed. Hunter p. 226.

[34]) 1) Benedictus filius Josce quaterbuches . . . C C marcas pro habendis cartis et catallis Patris sui. etc.

Magn. Rot. I Ric. London ed. Hunter 229.

2) Denlecresse de Risingis filius Benedicti deb. II marc. auri pro habenda rationabili parte de terris et Catallis, quae fuerunt Patris uxoris sue. ibid. ed. Hunter p. 50 Norfolk et Suffolk.

3) Samarias Judeus deb. XI marcas pro habendo vadio et debito Helye filii sui, qui mortuus est. Sed nondum habuit debitum neque vadium. ibid. Divenescrie. ed Hunter p. 135.

4) Lia Judea de Briston. . . . Et XX marcas pro habenda rationabili parte sua de Catallis et debitis Benedicti viri sui. ibid. Gloucester ed. Hunter p. 165.

5) Benjamin deb. II marc. auri pro habenda rationabili parte sua de debitis et catallis Patris sui. ibid. Oxford ed. Hunter p. 109.

[35]) Die meisten Einzahlungen kamen „de oblatis Curiae" von den Geldern, welche die Juden zahlten, um bestimmte Rechte zu erlangen oder „de Placitis" von den Summen, welche sie als Kosten für Gerichtsverhandlungen zu bezahlen hatten.

[36]) Manasserus de Guerres redd. Comp. de XVII marc. argenti pro terra patris sui, quam rex fecit ei habere de Gaufrido de Man-

um die Ländereien seines Vaters in Besitz nehmen zu dürfen, eine Notiz, welche noch durch eine ähnliche urkundliche Aufzeichnung aus der Zeit Richards I. ergänzt wird[37]). Heinrich III. verbot 1271, daß die Juden in Zukunft irgend ein Stück Land besitzen sollten[38]). Diese Verordnung gestattet allein schon den Schluß, daß die Juden in älterer Zeit Land als Eigenthum erwerben durften. Häuser besaßen sie in allen Städten, in denen sie sich aufhielten. Prozesse um den Besitz der Häuser wurden von der königlichen Curie entschieden. Unter den wenigen Vergleichen, die uns von Heinrich II. erhalten sind, befindet sich auch einer, der zwischen einem Juden und einem christlichen Adligen zu Stande gekommen ist. Es handelte sich um ein Haus in Norwich, welches der Adelige dem Juden Jurnet streitig machte. Es kam zu einer Einigung, zu einem Vergleich zwischen beiden. Das Haus wurde dem Juden als ewiges Eigenthum zugesprochen, er sollte aber seinem Gegner und dessen Erben 5 M. jährlichen Zins dafür zahlen[39]). Alle diese Prozesse so wie

---

denilla. In thesauro X marc. arg. Et debet VII marc. arg. Magn. Rot. XXXI H. 1 Essex. ed. Hunter (1833) p. 55.

[37]) Cresselinus Judaeus debet I marcam auri pro habenda saisina de terra de Bosintonia et Mapeldere wella. Magn. Rot. I Ric. I Sudhantescire ed. Hunter p. 199.

[38]) Quod nullus Judaeus inposterum per cartam vel donum seu per alium quemcumque titulum foedum habeat vel teneat seu liberum tenementum vel redditum etc. De antiquis legibus liber. App. p. 234. Cap. XXV.

[39]) Haec est finalis concordia facta in curia domini Regis apud Oxeneforde in octabis Scti. Ylarii anno regni Regis Henrici secundi XXXV. coram Johanne episcopo Norewicensi et Raunulpho de Glanuillo justicia domini Regis et Godefrido de Luci et Ricardo Thesaurario et Radulpho archidiacono Colecestrensi et Rogero filio Reinfridi et Michaei Belet et Roberto de Witef. et aliis fidelibus domini Regis, qui ibi tunc aderant.

Inter Willelmum de Curzum et Jornetum Judeum de Norewico de uno masagio in villa Norewico quod Willelmus versus ipsum Jornetum. Et unde placitum fuit inter eos in curia domini Regis scilicet, quod praefatus Willelmus concessit praefato Jorneto predictum masagium et heredibus suis tenendum de eo et heredibus

überhaupt alle diejenigen, wo Juden und Christen sich befehdeten, wurden in der königlichen Curie entschieden. In denselben Fällen konnten auch die reisenden Richter im Namen und in Vertretung des Königs Recht sprechen[40]). Doch kam es auch vor, daß die Juden den Antrag stellten, der Prozeß sollte nicht von den reisenden Richtern, sondern von dem obersten Gerichtshof entschieden werden[41]). Zwischen Juden und Juden hat wohl der jüdische h. h. rabbinische Gerichtshof nach jüdischem Recht entschieden, doch scheint es, daß die Juden ihre Civilprozesse lieber vor der königlichen Curie führten, weil die Urtheile des königlichen Gerichtshofes jedenfalls mehr Autorität hatten. So bezahlte Benedict von Lincoln 2 Unzen Gold, damit seine Klage gegen die Juden Deodat und Jacob in der königlichen Curie zur Verhandlung angenommen wurde[42]), und ein anderer bezahlte dieselbe Bitte mit 20 Pfd.[43]). Der jüdische Gerichtshof hatte natürlich nicht die Autorität, mit welcher die staatliche Institution ausgestattet war, und daher kam es, daß die königliche Curie oft zur Aufrechthaltung von Acten angerufen wurde, die vor dem jüdischen Gerichtshof vollzogen worden waren. Eine Jüdin aus Bristol ließ einen Vertrag, den

---

suis per servicium V solidorum per annum pro omni servicio. Et pro hac concordia praefatus Jornetus dedit predicto Willelmo quinque marcas argenti. Fines sive Pedes Finium ed. Hunter (Record. Commission 1835) Praefatio p. XXIII.

[40]) De Placitis Rannulphi de Glanuilla, De Placistis Godefridi de Luci und noch mehrere Stellen in dem M. Rot. I Ric. I.

[41]) Abraham filius Rabbj . . . uncas auri, ut recognitio de terra de Maleswurda, quam Robertus Cusin petit et quae summonita est coram Justiciis errantibus veniat coram capitali Justicia. Magn. Rot. I Ric. I Lond. et Middleess. ed. Hunter p. 230 auch bei Madox I, 227 Note o.

[42]) Benedictus Filius Jacob deb. II. uncas auri, ut loquela sua audiatur in curia Regis inter eum et Deodatum et Jacobum Iudeos. Magn. Rot. I Ric. I. Lincoln. ed. Hunter p. 73.

[43]) Benedictus Filius Josce Quatrebuches . . . XX li., ut Rex audiat loquelam suam versus Abraham Judeum Londoniae. ibid London. ed. Hunter p. 229.

sie bei dem jüdischen Gerichte geschlossen hatte, von der Staatsbehörde bestätigen und verlieh ihm dadurch größere Autorität[44]). Ein anderer Jude aus Bristol bezahlte zwei Unzen Gold, damit man am jüdischen Gerichtshof eine Untersuchung anstelle, ob ein Jude vom anderen Zinsen nehmen dürfe[45]).

Daß die Juden für alle Rechte und Unterstützungen, die sie vom Könige erlangen wollten, Geld geben, alle Gefälligkeiten, die er ihnen erweisen sollte, mit Geld belohnen mußten, ist zu natürlich, als daß wir es erst besonders hervorzuheben brauchten. Waren sie in einen Prozeß verwickelt, so legten sie eine kleine Summe als oblatum in die Schatzkammer, um die Unterstützung des Königs für ihre Sache zu erlangen. Zahllos sind die Prozesse, welche sie gegen säumige Schuldner anstrengen mußten, und zahllos sind auch die Bitten an den König, ihre Rechte gegen betrügerische Schuldner, die sich ihrer Pflicht entziehen wollten, zu wahren[46]).

---

[44]) Lia Judaea de Briston debet X Bizancia pro habenda Conuentione facta inter eam et Pueros suos coram Judeis. Magn. Rot. I. Ric. I. Glocester. ed. Hunter p. 165.

Madox I, 244 Note t, theilt dieselbe Urkunde aus dem 5. Jahre Richards mit. Es ist wohl kaum wahrscheinlich, daß sich derselbe Posten in der 4 Jahre späteren Stelle noch einmal vorfindet, da auch der zweite Theil der Aufzeichnung: Et XX marcas pro habenda rationabili parte sua de Catallis et debitis Benedicti viri sui (s. auch Anm. 32, 4) wörtlich mit der Urkunde bei Madox übereinstimmt, nur daß das Wort „Benedicti" fehlt. Es ist wenig wahrscheinlich, daß sie ihre Erbansprüche nach 4 Jahre noch einmal hat erkaufen müssen. Wahrscheinlich liegt hier ein Irrthum in der Datierung vor.

[45]) Judas, Judaeus de Briston debet II uncias auri pro Inquisitione facienda in Capitulo Judaeorum, si Iudeus debet capere usuram a Judeo. Magn. Rot. IV. Ric. I. Glocester bei Madox I, 244 Note u.

[46]) Solche Beispiele ließen sich aus jeder Periode anführen, wir wollen nur einige aus der frühesten und aus der spätesten Zeit anführen. Aus der Zeit Heinrichs I.:

Rubi Gotsce (=Rabi Jose) Judaeus et Jacob et Manasserus reddunt compotum de VI marcis auri, ut rex inuet eos uersus Ricardum filium Grisleberti de debitis suis. Magn. Rot. XXXI. H. I. ed.

Aus diesem Umstande können wir schon erkennen, wie unsicher in jenen Zeiten das Geldleihen war, und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Juden gerade deswegen durch hohe Zinsen sich bei dem einen Schuldner für die vielen Verluste, mit denen sie zu rechnen hatten, schadlos hielten. Einen vom Könige festgesetzten Zinsfuß gab es in England nicht. Im Allgemeinen galt aber wohl derselbe Zinsfuß bei allen Juden. Wir haben aus der Zeit Heinrichs II. einen Bericht von Richard von Ancesty, der auf einer weiten Reise bei verschiedenen Juden Englands Geld auf Zins nehmen mußte. Allen seinen Gläubigern gab er für ein Pfund, 4 Denare Zinsen auf die Woche. Dieser Zinsfuß, der für unsere Begriffe sehr hoch ist, scheint damals der allgemein übliche gewesen zu sein[47]). Einzelne Gefälligkeiten mußten die Juden mit klingender Münze belohnen. Jurnet aus Norwich, der uns schon so oft begegnet ist, mußte 1800 Mark für die Erlaubniß bezahlen, in England wohnen zu dürfen[48]). Benedict aus Lincoln zahlte ½ Mark Geld, damit ein Pfandobject, das sich in seinem Besitz befand, so lange in der Gewalt des Königs bliebe, bis der darüber

---

Hunter p. 148. Rubi Gotsce et Judaei, quibus comes Rannulphus debebat, debent X maroas auri, Ut Rex juvet eos erga Comitem de debitis suis. Et de his . . . VI marcas auri et alii Judaei IV. marcas auri. ibid. ed. Hunter 149 auch bei Madox I, 227 Note I.

Aus der Zeit Richard's I.: Maueserus Judaeus de Gipeswich debet IV uncas auri pro recto de XX marcis versus Willelmum de Verdun et Bertranum fratrem suum.

Abraham de Norewico debet I marcam pro recto de VI. marcis versus Hugonem de Oisi. Magn. Rot. I. Ric. I. Norf. & Suff. ed. Hunter p. 43, das sind nur wenige Beispiele, fast jede Rubrik in der einen Rolle Richards kann solche Einzahlungs-Posten aufweisen.

[47]) Dieser Bericht ist gedruckt bei Palgrave: Rise and Progress of the English Commonwealth (London 1831) vol I purs II Proofs and Illustrations p. LXXXIV sequ.

[48]) Jurnet Judeus de Norewico debat M. D. C C C marcas pro residentia sua in Anglia cum beneuoleutia Regis. Magn. Rot. I Ric. I. Norf. & Suffolk ed. Hunter p. 45.

schwebende Prozeß entschieden sein würde[49]). Josce Quatrebuches zahlte dem Könige 40 Mark, damit sein Sohn Hakelin als Sieger aus einem Prozeß hervorginge, in welchen er verwickelt war[50]). Leo, ein Jude aus London mußte 4 Mark für die Erlaubniß bezahlen, mit einem anderen Juden einen Vertrag schließen zu dürfen. Hierbei ist aber das als sehr merkwürdig hervorzuheben, daß auch der andere Contrahent für dieselbe Erlaubniß 5 Mark in die Schatzkammer zu zahlen hatte[51]). Leo aus Chester bezahlte eine Unze Gold, damit eine Klage, die er vorzubringen hatte, in der königlichen Curie angenommen würde[52]), und so könnten wir noch einige Beispiele zur Illustrierung unserer obigen Behauptung anführen.

Die Juden wurden im allgemeinen nach dem gleichen Recht und demselben Gesetz wie ihre christlichen Mitbürger verurtheilt, nur war ihre Strafe manchmal etwas schwerer und härter. So mußten die Juden von London einen Mord, den sie begangen hatten, mit 2000 Mark sühnen[53]). Ob

---

[49]) Benedictus frater Aaron debet dimidiam marcam auri, ut vaduim suum. quod habet de Simone de Kyme, custodiatur in manu Regis, donec disrationetur, utrum debeat illud habere annon. Magn. Rot. 1 Ric. 1. Lincoln, ed. Hunter p. 74.

[50]) Josce Quatrebuches . . . XI marcas, ut Hakelinus filius suus juste deducatur de loquela quae fuit inter eum et Adam de Colebroch. Magn. Rot. 1 Ric. 1. London et Middlessex ed. Hunter 229

[51]) Leo Judeus de Londonia debet IV marcas pro licentia concordandi cum Deulebencie de Cycestre. Magn. Rot. I Ric. I. London ed. Hunter p. 230.

Deulebencie Judeus Cycestriae debet V marcas pro licentia concordandi cum Leone Judeo Londoniae. Magn. Rot. I Ric. I. Sudsex ed. Hunter p. 211.

[52]) Leo Judeus Cicestriae debet I uncam auri, ut loquela, quam habet uersus Radulphum de Meisnil de hoc quod exigit ab eo forisfacturam ad opus suum audiatur in Curia Regis. Magn. Rot. I Ric. I. Sudsex ed. Hunter p. 211.

[53]) Judei Londoniae reddunt Compotum de M. M. marcis pro Infirmo, quem interfecerunt. Magn. Rot. XXXI H. 1. London ed. Hunter p. 149.

die Strafe auch sonst immer so hoch bemessen war? Wir glauben es nicht. Aber im Allgemeinen galten auch für die Juden die Bestimmungen des allgemeinen Rechts. Wir ersehen aus den urkundlichen Aufzeichnungen, daß sie wegen falscher Aussage vor Gericht[54]), wegen Erhebung einer falschen Anklage[55]) und wegen anderer kleinerer Vergehen wie die christlichen Bürger Englands bestraft wurden. Benedict aus Gloucester wurde mit zwei Mark bestraft, weil er einen Vertrag nicht eingehalten, den er vor dem königlichen Richter geschlossen hatte[56]). Wir sehen aber auch, daß sie zum Beweis durch den Zweikampf zugelassen wurden, ein Umstand, der für die Gleichberechtigung mit ihren christlichen Mitbürgern genügendes Zeugniß ablegt[57]). Und doch müssen uns manche Einzelfälle auf die Vermuthung bringen, daß die Juden in mancher Beziehung eine Sonderstellung einnahmen. So mußten z. B. Comitissa, eine Jüdin aus Cambridge, deren Kinder und die Juden von Lincoln sieben Mark Geld in die Schatzkammer zahlen, weil sich ein Sohn der ersteren mit einer Jüdin aus Lincoln ohne Erlaubniß des Königs verheirathet hatte[58]). Ein anderer mußte 5 M.

---

[54]) Benedictus Judeus de Roffa reddit Compotum de II marcis de Miseria pro Falso dicto. In thesauro I marcam. Et debet I marcam. Magn. Rot. I Ric. I.

[55]) Herveus Judas debet XXIV s. et IV d. pro falso clamore. ibid. Cantebrigsisse ed. Hunter p. 192.

[56]) Benedictus filius Josce Sord debet II marcas, quod non teniut finem, quem fecit cum Bruno filio Benedicti Militis, de quibus Abraham filius Rabbi habuit plegium. Magn. Rot. I Ric. I. Glocester ed. Hunter p. 165.

[57]) Dies datus est Chermino Judeo et Samsoni fratri Brin (die Lesart ist unsicher) 'de placito duelli in Octavas Siti Hilarii et tunc veniant parati ad duellum illud faciendum apud Totelle. Rotuli Curiae Regis ed. Palgrave p. 79 ausgestellt am 28. November 1194. In Deutschland mußte der Jude sich auf den Zweikampf einlassen, wenn der Gegner es verlangte. Er konnte auch einen Zweikampf fordern wenn er selbst ein Verbrechen verfolgte, konnte sich aber nach mehreren Privilegien bei einem solchen Zweikampf durch einen gedungenen Kämpfer vertreten lassen. Stobbe l. c. p. 153.

[58]) Comitissa Judaea de Cantebrigia et filii ejus et Judaei

für einen Scheidebrief bezahlen, den er seiner Frau ausgestellt hatte[59]). Joscius aus Oxford wurde mit 10 Mark bestraft, weil er gefundenes Gold ohne Zustimmung der königlichen Richter gekauft hatte[60]). Hierzu kommen noch die häufigen Strafen derjenigen, welche geweihte Gefäße als Pfänder angenommen hatten. (s. oben S. 31). Auch einige merkwürdige richterliche Entscheidungen dürften unsere Vermuthung bestätigen und unterstützen. Leo aus Gloucester wurde mit 20 Mark bestraft, weil er sich in der Gesellschaft der Geächteten befunden hatte[61]). Zur Zeit König Richards mußte ein Jude aus Neu-Castle 20 Mark Strafe zahlen, weil er einen Bürgen vor Gericht genannt hatte, der nachher für ihn nicht bürgen wollte[62]), und Abraham, der Sohn des Avigaz, wurde sogar deswegen bestraft, weil in einer von ihm ausgestellten Urkunde ein Stück Land nicht als bei ihm verpfändet eingetragen war, wie es Recht und Pflicht gewesen wäre[63]).

Diese Fälle zeigen uns zur Genüge, daß einzelne Aus-

Finde steia r. c. de VII marcis auri pro Judaea Lincolnia, quam filius Comitissae duxit uxorem sine licentia Regis. In thesauro XXIV libr. pro IV marcis auri. Et debet III marcas auri. Magn. Rot. XV Henr. II. London et Middlessex bei Madox I, p. 229.

[59]) Samuel Judaeus debet V marcas auri de misericordia pro libello Repudii. Magn. Rot. XXVI H. II., bei Madox I, 229 Note c.

[60]) Joscius filius Benjamin de Oxineforde debet X marcas de Miseria sua pro auro invento, quod emit sine assensu Justitiae. Magn. Rot. I. Ric. I. Oxford ed. Hunter p. 110, vgl. auch Stobbe l. c p. 233 Note 92.

[61]) Leo Judaeus de Glocestria debet XX marcas, quia rettatus uit de societate Utlagorum. Magn. Rot. VII Ric. I. Glocester bei Madox I, 229 Note f.

[62]) Samuel Judeus de Novo Castello . . XX marcas quod uocauit Warantum, quem habere non potuit. Magn. Rot. I Ric I. Northumberland, ed. Hunter p. 242.

[63]) Abraham Filius Avigay debet 1 marcam auri, quia non continebatur in carta sua de Comite de Arundel, quod Manerium de Rowell esset vadium suum, sicut esse decebat. Magn. Rot. I. Ric. I. ed. Hunter p. 228 bei Madox I, 229 Note c.

nahmebestimmungen für die Juden existirten, die sich auch aus den Verhältnissen und Anschauungen des Mittelalters ganz gut erklären lassen. Es ist im Gegentheil sehr wunderbar, daß die Juden sonst, abgesehen von ihrem Verhältniß zum Könige, ihren christlichen Mittbürgern rechtlich gleichgestellt waren. Es ist dies ein Zeichen des freundlichen Wohlwollens, welches ihnen von den Fürsten in dem Zeitraume wenigstens, den wir hier behandelt haben, stets in reichem Maße entgegengebracht wurde. Das 13. Jahrhundert hat auch in diesen Verhältnissen eine Aenderung hervorgerufen. Die beschränkenden Gesetze Johann's und Heinrich's III. haben die Juden in England zu Bürgern zweiter Classe herabgedrückt, bis sie dann durch ein Edict des Königs auch des Aufenthaltsrechts in einem Lande verlustig gingen, in dem sie Jahrhunderte lang gelebt, und an dessen Wohlfahrt und Gedeihen sie in so hervorragendem Maße mit gearbeitet hatten.

Lebenslauf.

Am 19. Januar 1865 in Wreschen, einer kleinen Stadt der Provinz Posen geboren, wurde ich in meiner Vaterstadt von Privatlehrern für das Gymnasium vorbereitet. Zu Ostern 1876 wurde ich in die U. III. des Kgl. Friedrs. Wilhelms Gymnasiums zu Posen aufgenommen und absolvirte auf demselben in $5\frac{1}{2}$ Jahren unter Leitung des Direktors Prof. D. W. Schwartz (jetzt in Berlin) meine Gymnasial-Studien. Zu Michaelis 1881 mit dem Zeugniß der Reife entlassen, begab ich mich nach Berlin, um auch zu der jüd. Theologie noch „Geschichte" zu studieren. Im Verlauf meiner Studien wandte ich mich speciell der Geschichte des deutschen Mittelalters zu, über welche ich auch 5 Semester die Uebungen des Herrn Prof. Weizsäcker mitmachte. Während der 7 Semester hörte ich Vorlesungen und Uebungen der folgenden Herren Docenten: Barth, Breßlau, Curtius, Droysen, Kirchhof, Klebs, Koser, Mommsen, Müller, Paulsen, Schrader, Treitschke, Vahlen, Wattenbach, Weizsäcker und Zeller. Allen diesen Herren namentlich Herrn Prof. Weizsäcker sei hiermit der herzlichste Dank abgestattet.